INTERPARLAMENTARISCHE UNION

DIE AMERIKANISCHEN FRIEDENSVERTRÄGE

VOLLSTÄNDIGER TEXT DER VERTRAGE

NEBST

EINER EINLEITUNG UND EINEM KOMMENTAR

VON

CHR. L. LANGE,
GENERALSEKRETÄR DER UNION

KRISTIANIA
H. ASCHEHOUG & CO. (W. NYGAARD)
1916

Von dieser Schrift sind auch eine englische und eine französische Ausgabe veröffentlicht worden.

DET MALLINGSKE BOGTRYKKERI

341.273
Un34aG

INHALT

HISTORISCHE EINLEITUNG

Amerikanische Verträge, unterzeichnet und ratifiziert 5
Interparlamentarische Erörterung im Jahre 1906 6
Amerikanische Verträge von 1911 10
Mr. Bryans Friedensplan 12
Interparlamentarische Erörterung im Jahre 1913 16
Der A-B-C-Vertrag vom 25. Mai 1915 19
Das Personal der Friedenskommissionen 22

AMERIKANISCHE FRIEDENSVERTRÄGE

I Vereinigte Staaten—Guatemala 25
II Vereinigte Staaten—Bolivia 27
III Vereinigte Staaten—Portugal 29
IV Vereinigte Staaten—Costa Rica 31
V Vereinigte Staaten—Dänemark 33
VI Vereinigte Staaten—Italien (mit Notenaustausch) 36
VII Vereinigte Staaten—Norwegen (mit Notenaustausch) 38
VIII Vereinigte Staaten—Peru 42
IX Vereinigte Staaten—Uruguay 44
X Vereinigte Staaten—Paraguay 46
XI Vereinigte Staaten—Frankreich 48
XII Vereinigte Staaten—Grossbritannien 51
XIII Vereinigte Staaten—Spanien 54
XIV Vereinigte Staaten—Schweden 57
XV Vereinigte Staaten—Russland 59
XIV Vereinigte Staaten—China 62

KOMMENTAR ZU DEN AMERIKANISCHEN FRIEDENSVERTRÄGEN

Allgemeiner Charakter der Verträge 65
Beziehung zu Schiedsgerichtsverträgen 68
Umfang der Friedensverträge 70
Organisation der Kommissionen 75
Zuständigkeit der Kommissionen 79
Regeln für das Verfahren 82

EIN INTERNATIONALER UNTERSUCHUNGSRAT? 83

806559

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dieamerikanische00lang

HISTORISCHE EINLEITUNG

AMERIKANISCHE VERTRÄGE, UNTERZEICHNET UND RATIFIZIERT

Seit dem 7. August 1913 haben die Vereinigten Staaten von Amerika Verträge «for the advancement of peace» mit folgenden dreissig Nationen unterzeichnet, die hier nach dem Datum der Unterschrift ihrer betreffenden Verträge angeführt sind:

	Nation	Datum der Unterschrift.	Gegenseitig ratifiziert.
1.	San Salvador	7. Aug. 1913	
2.	Guatemala	20. Sept. 1913	13. Okt. 1914
3.	Panama	20. Sept. 1913	
4.	Honduras	3. Nov. 1913	
5.	Nicaragua	17. Dez. 1913	
6.	Niederlande	18. Dez. 1913	
7.	Bolivia	22. Jan. 1914	8. Jan. 1915
8.	Persien	4. Feb. 1914	
9.	Portugal	4. Feb. 1914	24. Okt. 1914
10.	Costa Rica	13. Feb. 1914	12. Nov. 1914
11.	Schweiz	13.(15.?) Feb. 1914	
12.	Republik Domingo	17. Feb. 1914	
13.	Venezuela	21. März 1914	
14.	Dänemark	17. Apr. 1914	19. Jan. 1915
15.	Italien	5. Mai 1914	19. März 1915
	(Nachträgliche Übereinkunft vom 18. Sept. 1915)		
16.	Norwegen	24. Juni 1914	21. Okt. 1914
	(Nachträgliche Übereinkunft vom 7—12. Jan. 1915)		
17.	Peru	14. Juli 1914	4. März 1915
18.	Uruguay	20. Juli 1914	24. Feb. 1915
19.	Argentinien	24. Juli 1914	

	Nation	Datum der Unterschrift	Gegenseitig ratifiziert
20.	Brasilien	24. Juli 1914	
21.	Chile	24.(?) Juli 1914	
22.	Paraguay	29. Aug. 1914	9. März 1915
23.	China	15. Sept. 1914	22. Okt. 1915
24.	Frankreich	15. Sept. 1914	22. Jan. 1915
25.	Grossbritannien	15. Sept. 1914	10. Nov. 1914
26.	Spanien	15. Sept. 1914	21. Dez. 1914
27.	Russland	1. Okt. / 18. Sept. 1914	22. März / 9. März 1915
28.	Ekuador	13. Okt. 1914	
29.	Griechenland	13. Okt. / 30. Sept. 1914	
30.	Schweden	13. Okt. 1914	11. Jan. 1915

Wie man sieht, sind 16 von diesen 30 Verträgen bis dato (1. November 1915) gehörig ratifiziert, und der volle Text dieser jetzt zu Kraft bestehenden Verträge folgt, auch in chronologischer Reihenfolge, nachstehend.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Abschliessung dieser Verträge der Anregung des Hon. *William Jennings Bryan*, Staatssekretärs der Vereinigten Staaten (1913—1915) zu verdanken ist; man nennt sie daher auch wohl die Bryan-Verträge. Diese volkstümliche Bezeichnung verringert natürlich nicht im geringsten weder den Einfluss des Präsidenten *Woodrow Wilson*, der als warmer Freund friedlicher und versöhnlicher Methoden zur Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten bekannt ist, auf den Sinn und Wortlaut der Verträge, noch den der Gesandten und ausländischen Minister der verschiedenen, an den Verträgen beteiligten Nationen.

Es ist jedoch von besonderem Interesse für die *Interparlamentarische Union*, die hervorragende Rolle, die Mr. Bryan in dieser Bewegung gespielt hat, nachdrücklich hervorzuheben.

INTERPARLAMENTARISCHE ERÖRTERUNG IM JAHRE 1906

Im Jahre 1906 war Mr. Bryan ein geschätztes Mitglied der 14ten Interparlamentarischen Konferenz, die vom 23.—25. Juli in London tagte. Diese Konferenz erörterte den Entwurf zu

einem *Musterschiedsvertrag,* unterbreitet von einem Sonderkomitee unter dem Vorsitze S. E. des Barons von Plener (Österreich). Die Anregung zu dieser Diskussion war vom Hon. Richard Bartholdt, Mitglied des amerikanischen Kongresses, ausgegangen, der auf der vorhergehenden Konferenz zu Brüssel im Jahre 1905 im Namen seiner Gruppe den Entwurf eines «General Treaty of Arbitration» [1] vorgelegt hatte. Die Kommission unterbreitete der Londoner Konferenz einen bedeutend veränderten Text. Nachdem der Vorschlag der Kommission in zwei Sitzungen erörtert worden, wurde er mit einigen wichtigen Zusätzen von der Konferenz angenommen.[2]

Einer dieser Zusätze wurde von Mr. Bryan in folgender Form beantragt:

«Wenn eine Streitigkeit zwischen den vertragschliessenden Parteien entstehen sollte, die den Bedingungen des Schiedsvertrags zufolge nicht dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen ist, so sollen die Parteien, ehe sie den Krieg erklären oder zu irgend welchen Feindseligkeiten schreiten, die Streitfrage dem Haager Schiedshofe oder irgend einem unparteiischen internationalen Gerichtshof zum Zweck der Prüfung und Begutachtung unterbreiten, unter Vorbehalt des Rechts — für beide Parteien — nachher unabhängig zu handeln.»

Den Satzungen der Union gemäss wurde der Antrag des Mr. Bryan zunächst durch den Interparlamentarischen Rat erörtert und schliesslich der Konferenz am folgenden Tage in nachstehender Form unterbreitet:

«Die Interparlamentarische Konferenz gibt dem Wunsche Ausdruck, dass die Mächte in jeden Schiedsvertrag, mit dem Vorbehalt nationaler Unabhängigkeit, Lebensinteressen, etc. den folgenden, von den Vereinigten Staaten und Grossbritannien in ihrem Vertragsentwurf von 1897 genehmigten Paragraphen aufnehmen möchten:

«Wenn ein Zwist zwischen den vertragschliessenden Parteien entstehen sollte, der den Bestimmungen des Vertrags gemäss nicht dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen sein sollte, so sollen die Parteien keinerlei feindselige Massregeln ergreifen, ehe sie vereint

[1] Siehe den englischen und französischen Text dieses Entwurfs im *Compte rendu de la XIIIe Conférence tenue à Bruxelles* (Bruxelles 1905, pp. 153—67). Französischer Text ausserdem in *Union interparlementaire, Résolutions des Conférences,* 2e Edition (Bruxelles 1911), pp. 89—93.

[2] Siehe betreffs der Diskussion *Official Report of the XIVth Conference* . . . . (London 1907) pp. 116—21 (Englisch) und pp. 233—8 (Französisch). Der angenommene französische Text, *Résolutions,* pp. 99—101.

oder einzeln — je nach der Natur des vorliegenden Falles — entweder die Errichtung einer Internationalen Prüfungskommission oder die Vermittlung einer oder mehrerer freundlich gesinnten Mächte begehrt haben. Dies Verlangen soll nötigenfalls in Übereinstimmung mit Artikel VIII des Haager Abkommens für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten geschehen».»

Während der eigentliche Sinn des Bryanschen Vorschlags unversehrt blieb, wurden, wie man sieht, einige sehr wichtige Änderungen vorgenommen, die ebenso viele Verbesserungen bedeuten. Besonders war die Einsetzung der Zufluchtnahme zu «einer Internationalen Prüfungskommission» an Stelle des «Haager Schiedshofes oder irgend eines unparteiischen internationalen Gerichtshofes zum Zweck der Prüfung und Begutachtung» eine entschiedene Verbesserung: eine deutliche Grenzlinie war hier gezogen zwischen den Funktionen eines Gerichtshofes und denen einer Körperschaft zur Untersuchung und Versöhnung. Ausserdem war der Hinweis auf die Tatsache, dass eine ähnliche Bestimmung bereits zwischen zwei Grossmächten vereinbart worden, sowohl nützlich als zeitgemäss.

Die Konferenz genehmigte den vom Rate vorgeschlagenen Text.

Es gebührt sich, Mr. Bartholdt gegenüber, hinzuzufügen, dass die Hauptidee des Bryanschen Vorschlages schon in dessen Vertragsentwurf von 1905 verkörpert war, wie sich aus den beiden ersten Artikeln seines Entwurfs ergibt. Dieselben lauten wie folgt[1]:

Artikel I. Der durch den Haager Vertrag (29. Juli 1899) gegründete ständige Schiedshof und die übrigen, dem vorliegenden Vertrage gemäss zu gründenden Internationalen Gerichtshöfe sollen Jurisdiktion über alle Streitigkeiten haben, die aus der Deutung oder Durchführung von Verträgen entstehen, betreffend diplomatische oder konsulare Privilegien, Grenzen, Schiffahrtsgerechtsame, Entschädigungen, Geldforderungen, Verletzung von persönlichen Rechten oder Eigentumsrechten, Verletzung anerkannter Prinzipien internationaler Gesetze.

Artikel II. Alle übrigen Streitfragen irgend welcher Natur sollen an eine den Bestimmungen des Haager Vertrags (Abschnitt III, Art. 9—14) gemäss ernannte Untersuchungskommission oder an einen Gerichtshof, der in der hier vorgesehenen Weise errichtet worden, verwiesen werden. Wenn die streitenden Mächte, oder eine von ihnen, mit der Entscheidung unzufrieden sind, so verpflichten sie sich, ehe sie zu den Waffen greifen, an einen Gerichts-

[1] *Union interparlementaire, XIIIe Conférence* (Bruxelles, 1905), p. 154.

hof zu appellieren, der in Übereinstimmung mit dem vorliegenden oder dem Haager Vertrage (29. Juli 1899) errichtet worden. Auf Verletzungen dieser Klausel findet der obige Artikel I Anwendung.

(Dies bezweckt, einen Vergleich vor dem Kriege zustande zu bringen und die Entscheidung der Waffenergreifung aufzuschieben, bis eine «abkühlende Zeit» verstrichen ist.)

Es dürfte interessant sein, zu sehen, wie Mr. Bryan im Jahre 1906 zu Gunsten der Idee argumentierte, die er sieben Jahre später in seiner Eigenschaft als Staatssekretär in einer ansehnlichen Reihe von zwischenstaatlichen Verträgen verkörpern sollte In seiner Ansprache an die Konferenz sagte er: [1]

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

«Die Resolution liegt als Nachschrift zum Vertrage vor, aber gleich den Nachschriften einzelner Briefe enthält sie einen sehr vitalen Gegenstand — in der Tat, ich bin nicht sicher, ob nicht die Nachschrift in diesem Falle ebenso wichtig ist wie der Brief selbst, denn sie beschäftigt sich mit solchen Fragen, die dem Schiedsgericht trotzen. Gewisse Streitfragen, die die Ehre oder Integrität einer Nation angreifen, werden als ausserhalb der Jurisdiktion eines Schiedsgerichtshofes liegend angesehen, und dies sind Fragen, die Schwierigkeiten hervorgerufen haben. Die Leidenschaften werden nicht oft durch Streitfragen erregt, die nicht die Integrität oder die Ehre einer Nation berühren, aber aus Furcht, diese Fragen möchten entstehen, wird das Schiedsgerichtsverfahren nicht immer angewendet, wo es möglich wäre. Der erste Vorteil dieser Resolution ist somit, dass sie die Prüfung von Tatsachen gewährleistet, und ist man erst einmal im stande, die Tatsache von der Ehrensache zu trennen, so ist eine überwiegende Möglichkeit vorhanden, dass man sowohl die eine als die andere ohne Krieg ordnen kann. Es liegt daher ein grosser Vorteil in einer Untersuchung, welche die Tatsachen ans Licht bringt; denn umstrittene Tatsachen sowohl unter Nationen als auch unter Freunden sind Ursache der meisten Streitigkeiten. (Beifall.)

Der zweite Vorteil dieser Untersuchung ist, dass sie den Leuten Zeit zu ruhiger Überlegung lässt. Mein geehrter Vorredner, Herr Baron von Plener, hat dies schon richtig dargetan. Ich brauche Ihnen nicht zu erzählen, dass ein erregter Mensch ein höchst verschiedenes Geschöpf ist von einem ruhigen Menschen, und dass streitige Fragen nicht durch Leidenschaftlichkeit, sondern durch Erwägung gelöst werden sollten. Wenn diese Resolution auch nichts anderes bewirken sollte als Zeit gewinnen zum Nachdenken und Überlegen, so wäre dies allein schon Grund genug, sie anzunehmen. Können wir nur die Kriegsfurie so lange im Zaum halten, bis sich das Gewissen geltend macht, so ist die Möglichkeit eines Krieges ferner gerückt. Wenn die Menschen aufgeregt

[1] *Report*, Pag. 125 (englisch) und Pag. 241 (französisch).

sind, brüsten sie sich gern damit, was sie ausrichten können; wenn sie ruhig sind, denken sie darüber nach, was sie tun sollten. (Beifall.)

Der dritte Vorteil dieser Untersuchung ist, dass sie Gelegenheit bietet, die öffentliche Meinung für eine gezwungene friedliche Lösung vorzubereiten, und dies ist ein Vorteil, den man nicht unterschätzen darf. Die öffentliche Meinung gewinnt eine immer grössere Machtstellung in der Welt. Einer der grössten Staatsmänner, die mein Land hervorgebracht hat, und ich möchte mit Ihrer Erlaubnis hinzufügen der grösste Staatsmann, den die Welt meiner Meinung nach hervorgebracht hat, nämlich Thomas Jefferson, sagte einst, wenn er die Wahl habe zwischen einer Regierung ohne Zeitungen und Zeitungen ohne Regierung würde er die Zeitungen ohne Regierung vorziehen.

Sie mögen dies eine extravagante Behauptung nennen, und dennoch enthält sie eine Idee, und zwar die, dass die öffentliche Meinung eine kontrollierende Macht ist. Ich bin froh, dass die Zeit nahe ist, da die öffentliche Meinung immer mehr Einfluss gewinnt; froh, dass die Zeit nahe, wo das moralische Gefühl einer Nation die Handlungen anderer Nationen beeinflussen wird; froh, dass die Zeit nahe, da die Welt einsehen gelernt hat, dass ein Krieg zwischen zwei Nationen auch andere berührt als die beiden darin verwickelten Nationen; froh, dass die Zeit nahe, wo die Welt verlangen wird, dass Nationen ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel schlichten. Wenn Zeit vorhanden ist, um die Macht der öffentlichen Meinung zu organisieren, wird der Friede gefördert. Diese Resolution ist gestellt worden, weil sie Gelegenheit bietet, die Tatsachen zu prüfen und sie von der Ehrensache zu trennen; weil man dadurch Zeit gewinnt, die Leidenschaften zu besänftigen und eine kontrollierende öffentliche Meinung zu bilden. (Beifall).

Ich will weder die Tatsache verheimlichen, dass ich diese Resolution als einen bedeutenden Schritt gegen den Frieden hin betrachte, noch die Tatsache, dass ich hier bin, weil ich wünsche, dass diese Interparlamentarische Union einen so weit gehenden Schritt wie möglich in der Richtung des allgemeinen Weltfriedens unternehmen möge.»

AMERIKANISCHE VERTRÄGE VON 1911

Bis zum Jahre 1911 wurde keine offizielle Aktion auf der in London vorgeschlagenen Grundlage vorgenommen. Am 3. August des genannten Jahres wurden Verträge durch den Staatssekretär Philander C. Knox im Namen der Vereinigten Staaten mit Frankreich und mit Grossbritannien abgeschlossen. Diese Verträge waren *Schiedsgerichtsverträge*, die beabsichtigten «den Zweck und die Verpflichtungen der Schiedsgerichtspolitik» zu

erweitern, die in Verträgen genehmigt worden, die seit 1908 zwischen diesen Nationen zu Kraft bestanden. Aber gleichzeitig bezweckten die Verträge von 1911 «Mittel zu beschaffen für die friedliche Lösung aller Streitfragen, die auf diplomatischem Wege zu schlichten sich künftig als unmöglich herausstellen sollte.»

Der erste Artikel bestimmte, dass hiernach alle zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten, «die auf diplomatischem Wege beizulegen sich als unmöglich erwiesen hat, mit Bezug auf internationale Händel, worin die hohen vertragschliessenden Parteien interessiert sind kraft einer gegenseitigen Rechtsforderung laut Vertrag oder sonstwie, und die ihrer Natur nach «rechtlich» *(justiciable)* sind dadurch, dass sie sich durch Anwendung der Prinzipien von Gesetz oder Billigkeit entscheiden lassen», durch *Schiedsgericht* geordnet werden sollten. Der zweite Artikel schuf eine «joint high commission of inquiry», die für jeden einzelnen Streitfall errichtet werden und im allgemeinen aus sechs Mitgliedern bestehen sollte, von denen jede Partei drei aus ihrer Mitte wählen sollte. Eine solche Kommission sollte drei Aufgaben haben: 1) Untersuchung von Fällen, die dem Schiedsgericht zu unterbreiten wären, indem der Bericht als Grundlage für das Schiedsgerichtsurteil dienen sollte; 2) Untersuchung und Bericht über nicht «richterliche» *(justiciable)* Fragen, die also ausserhalb des Rahmens des Schiedsgerichts fallen, während der Bericht erstattet werden sollte, «um die Lösung von Streitigkeiten durch Beleuchtung der Tatsachen zu erleichtern sowie um die verschiedenen Seiten solcher Streitfragen klarzulegen»; der Bericht darf dabei «solche Empfehlungen und Schlussfolgerungen umfassen, die geeignet erscheinen möchten»; 3) Entscheidung der Frage — im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien — ob ein Zwist dem Vertrage gemäss Gegenstand eines Schiedsgerichts sein sollte oder nicht, indem eine solche Entscheidung gültig sein sollte, «wenn alle Mitglieder oder alle bis auf einen einig sind und einen entsprechenden Vorschlag machen.»

Es wurde ausdrücklich festgestellt, das ausser diesem letztgenannten Falle die Berichte der Kommission nicht als Entscheidung von Fragen anzusehen sein sollten, die entweder auf Grundlage der Tatsachen oder des Gesetzes unterbreitet worden, und keineswegs den Charakter eines Schiedsgerichts haben sollten.

Diese beiden Verträge, die gewissermassen den bedeutendsten Fortschritt gegen die friedliche Lösung von Streitigkeiten zwischen Grossmächten bezeichnen, wurden nie ratifiziert. Der amerika-

nische Senat (7. März 1912) machte seine Empfehlung der Ratifikation von solchen Bedingungen abhängig, dass die Exekutive die Verträge aufgab.[1]

Der Schauplatz war somit frei für den weiteren Schritt, den Präsident Wilson und Sekretär Bryan im Jahre 1913 unternehmen sollten.

MR. BRYANS FRIEDENSPLAN

Die erste Andeutung, die mit Bezug auf die neue Reihe von Friedensverträgen gemacht wurde, fand ihren Ausdruck in einem Memorandum, das im April 1913 den Gesandten der verschiedenen, in Washington akkreditierten Mächte mitgeteilt wurde, um ihren betreffenden Regierungen übermittelt zu werden. Das Memorandum lautete im wesentlichen wie folgt: [2]

Erstens, dass die Vereinigten Staaten bereit sind, mit jedem einzelnen Lande eine Übereinkunft zu treffen, welche die Untersuchung aller Streitigkeiten irgend welcher Natur durch eine internationale Kommission bestimmt, indem die vertragschliessenden Parteien darüber einig sind, keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten anzufangen, ehe solche Untersuchung stattgefunden hat und Bericht erstattet worden; dass die Untersuchung selbstverständlich auf Anregung der Kommission hin geleitet werden soll und zwar ohne die Formalität einer Aufforderung seitens irgend welcher Partei; drittens, dass der Bericht innerhalb einer bestimmten Frist, über die man sich zu einigen hätte, erfolgen soll; viertens, dass den Parteien das Recht zusteht, in der streitigen Sache frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht unterbreitet worden. Die Zusammensetzung der Kommission gehört zu den Einzelheiten der Sache, worüber sich die vertragschliessenden Parteien zu einigen hätten; der Zeitpunkt, innerhalb dessen der Bericht zu erstatten sein würde, gehört ebenfalls zu den Einzelheiten, worüber sich die vertragschliessenden Parteien zu einigen hätten.

Die Vereinigten Staaten würden mit Vergnügen die Frage wegen Aufrechthaltung des status quo mit Bezug auf Militär- und Marinevorbereitungen während der Untersuchungszeit in Erwägung ziehen. Sollte dagegen während dieser Periode Gefahr für eine der vertragschliessenden Parteien seitens einer dritten Macht eine Veränderung in der militärischen Ausrüstung erforderlich machen, so soll ein solcher Wechsel durch vertrauliche, speziell in dem Vertrage vorgesehene Mitteilungen gestattet sein. Es wird angenom-

[1] Siehe die Texte der beiden Verträge und der Senatsbeschlüsse *Annuaire de l'Union interparlementaire, 1912*, P. 139—44.

[2] Siehe *Washington Post*, 31. Mai und 13. Juli 1913; *Advocate of Peace*, Aug.—Sept. 1913 (P. 169) und *Am. Journal of International Law*, 1913, P. 566.

men, dass den kontrahierenden Parteien durch solche Massregeln in gewöhnlichen Fällen gegenseitig Schutz gewährt werden könnte, während in Notfällen dagegen für volle Handlungsfreiheit gesorgt wird. Aber ganz wie in den vorhergehenden Vorschlägen hinsichtlich Einzelheiten, ist es nicht die Absicht der Administration, zu diesem Zeitpunkt irgend welche feste Regeln aufzustellen. Das Prinzip der Untersuchung ist die einzig massgebende Sache. Dies einmal zugegeben, werden die Einzelheiten Gegenstand der Konferenz und Erwägung sein.

Nach dem *American Journal for International Law*, Juli 1914 (Pag. 565), hatten vier und dreissig Nationen zu der Zeit den Vorschlag «im Prinzip» genehmigt. Dies waren, in der Reihenfolge ihrer Zustimmung, folgende: Italien, Grossbritannien, Frankreich, Brasilien, Schweden, Norwegen, Russland, Peru, Österreich-Ungarn, Niederlande, Bolivia, Deutschland, Argentinien, China, San Domingo, Guatemala, Haiti, Spanien, Portugal, Belgien, Dänemark, Chile, Cuba, Costa Rica, Salvador, Schweiz, Paraguay, Panama, Honduras, Nicaragua, Persien, Ekuador, Venezuela und Griechenland. Ausserdem hatte Uruguay damals schon einen Vertrag unterzeichnet.

Vergleicht man diese Aufzählung mit der obigen Liste über Länder, die bis dato Verträge abgeschlossen haben, so darf man die Hoffnung hegen, dass noch weitere fünf Staaten sich den andern dreissig Nationen anschliessen werden, nämlich: Österreich-Ungarn, Deutschland, Haiti, Belgien und Cuba.

Derselben Quelle zufolge hat der Amerikanische Senat die Ratifizierung von Friedensverträgen mit folgenden Nationen, ausser den sechzehn, mit denen Verträge bereits zu Kraft bestehen, empfohlen: Argentinien, Brasilien, Chile, Honduras, Niederlande, Nicaragua, Persien, Salvador, Schweiz, Venezuela, Ekuador, Griechenland.

Am 7. August 1913 wurde der erste Vertrag von Mr. Bryan und dem Minister für Salvador unterzeichnet. Dieser Vertrag, der noch nicht ratifiziert und deshalb nicht weiter abgedruckt ist, lautet wie folgt: [1]

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Salvador, von dem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Bande der Freundschaft enger zu knüpfen und dadurch zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zweck den Entschluss gefasst, einen Vertrag abzuschliessen, in welcher Veranlassung sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben:

[1] Abgedruckt von der *Union interparlementaire, Compte rendu de la XVIIIe Conférence*, Haag 1913 (Brüssel 1914), P. 313—14.

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär, und der Präsident von Salvador: Señor Don Federico Mejia, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten; die, nachdem sie einander ihre respektiven Vollmachten, die in Ordnung waren, vorgelegt, über folgende Artikel einig geworden sind:

Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Parteien sind darin einig, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Art unter ihnen, die sich auf diplomatischem Wege nicht beilegen lassen, zum Zwecke der Prüfung und Berichterstattung einer Kommission unterbreitet werden sollen, die in der im nächstfolgenden Artikel genannten Weise eingesetzt werden soll, und sie verpflichten sich, während der Dauer solcher Untersuchung und Berichterstattung keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten anzufangen.

Art. 2. Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die in folgender Weise ernannt werden sollen: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch die betreffende Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen gewählt werden. Die Kosten der Kommission sollen zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen getragen werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb vier Monaten nach dem erfolgten Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags eingesetzt, und etwaige Lücken auf dieselbe Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden.

Art. 3. Im Falle es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingen sollte, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen zu schlichten, sollen sie den betreffenden Fall augenblicklich an die Internationale Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission darf jedoch auf eigene Initiative hin handeln und soll in dem Falle beide Regierungen davon in Kenntnis setzen und ihre Mitarbeiterschaft in der Untersuchung begehren.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll vor Ablauf eines Jahres nach dem Datum, an dem die Untersuchung ihren Anfang genommen hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien diese Frist durch gegenseitige Übereinkunft verlängert haben. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung übergeben, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihre Aktensammlung zurückbehalten werden. Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Sache frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht der Kommission unterbreitet worden.

Art. 4. Die hohen vertragschliessenden Parteien sind darüber einig, während der Untersuchung und Berichterstattung der Internationalen Kommission, ihre Militär- und Marineprogramme

nicht auszudehnen, es sei denn, dass drohende Gefahr seitens einer dritten Macht solche Ausdehnung erheischen sollte, in welchem Falle die sich bedroht glaubende Partei der andern kontrahierenden Partei vertrauliche Mitteilung von dieser Tatsache machen soll, worauf Letztere auch ihrer Verpflichtung, den status quo mit Bezug auf Militär und Marine aufrecht zu halten, entbunden sein soll.

Art. 5. Der vorliegende Vertrag soll von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten unter Beratung und Genehmigung des amerikanischen Senats und von dem Präsidenten von Salvador unter Zustimmung des Kongresses ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag soll gleich nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach soll er zu Kraft bestehen bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten, nachdem eine der vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt. Gegeben zu Washington am siebten August im Jahre des Herrn neunzehn hundert und dreizehn.

Wie man sieht, enthält dieser Vertrag in seinem vierten Artikel eine Bestimmung, die sich in keinem der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Verträge findet. Artikel IV verpflichtet die vertragschliessenden Mächte, während der Untersuchung und Berichterstattung «ihre Militär- und Marineprogramme nicht zu erweitern, es sei denn, dass drohende Gefahr seitens einer dritten Macht solche Ausdehnung erheischen sollte, in welchem Falle die sich bedroht glaubende Partei der andern kontrahierenden Partei vertrauliche Mitteilungen von dieser Tatsache machen soll, worauf Letztere auch ihrer Verpflichtung den *status quo* mit Bezug auf Militär und Marine aufrecht zu halten, entbunden sein soll.»

Es ist ein sehr bezeichnender Umstand, dass diese Klausel in keinem bisher ratifizierten Vertrage vorhanden ist. In der Tat, es erscheint kaum denkbar, sich dem heiklen Problem der Begrenzung der Rüstungen auf dem hier angedeuteten Wege nähern zu können. Die meisten Nationen dürften Bedenken tragen, einer dritten Partei, die vielleicht in sehr intimer Beziehung zu der betreffenden Macht steht, eine Mitteilung zukommen zu lassen, die den Zweck hat, auf militärische und maritime Vorbereitungen aufmerksam zu machen, die ihnen drohend erscheinen. Die Folge würde möglicherweise eine beschleunigte Zunahme der Rüstungen sein, also gerade das Gegenteil von dem, was man beabsichtigt.

INTERPARLAMENTARISCHE ERÖRTERUNG 1913

Dieser Artikel war daher auch Gegenstand einer strengen Kritik auf der letzten Interparlamentarischen Konferenz, die im September 1913 im Haag tagte. Der Vertrag mit Salvador, das einzige zu der Zeit abgeschlossene Abkommen, war durch den Hon. Richard Bartholdt bei der Konferenz vorgebracht worden. Er unterbreitete dem Interparlamentarischen Rate eine Resolution, die der Konferenz vorgelegt werden sollte, und die bezweckte, die neuen amerikanischen Verträge zu billigen. Der Rat änderte Mr. Bartholdts Entwurf und nahm eine Resolution an, die nach wie vor das Prinzip der Verträge warm empfahl, während sie den Vorschlag machte, die Einzelheiten des Schemas der Interparlamentarischen Kommission für internationale Jurisdiktion zu unterbreiten.

Die Konferenz genehmigte nach stattgefundener Diskussion den von dem Rate vorgeschlagenen Resolutionsentwurf. Dieser lautet wie folgt:

In Erwägung, dass der Präsident und der Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika alle Regierungen, die den Haager Abmachungen beigetreten sind, ersucht haben, mit der amerikanischen Regierung Verträge abzuschliessen, durch die die hohen vertragschliessenden Parteien sich verpflichten, falls Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte zwischen ihnen entstehen sollten, nicht eher zu Feindseligkeiten zu schreiten als bis eine unparteiische Untersuchung stattgefunden hat;

in Erwägung, dass diese Verträge offenbar die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens begünstigen würden, da ihre Annahme die Möglichkeit einer friedlichen Schlichtung aller Streitigkeiten unter den Nationen erheblich erleichtern würde:

Empfiehlt die XVIII. Interparlamentarische Konferenz den Regierungen eindringlich das Prinzip dieser Verträge.

Sie ist der Meinung, dass solche Verträge zum Gegenstand der Studien der Kommission für internationale Gerichtsbarkeit zu dem Zwecke gemacht werden sollten, ihre allgemeine Anwendung zu erleichtern.

Es dürfte von Interesse sein, zu lesen, was Senator Theodor Burton im Namen der amerikanischen Gruppe zu Gunsten des Bartholdtschen Vorschlags ausgesprochen hat. Es ist eine beredte und staatsmännische Verteidigung der amerikanischen Friedensverträge, eine klare Darlegung ihrer Vorteile, aber auch gleichzeitig eine Warnung gegen ungebührende optimistische

Erwartungen dessen, was gegenwärtig erreicht werden kann. Senator Burton sagte[1]:

Es gibt zwei deutliche Merkmale dieses Planes, worin sein Verdienst besteht:

1) Er gewährt hinreichende Zeit zur Überlegung und bietet Gelegenheit für eine klare Erkenntnis der streitigen Tatsachen und ihres Einflusses auf die respektiven Rechte der Parteien. Während dieser Periode der Untersuchung und der Vorbereitung eines Berichts wird die Hitze der Leidenschaften abgekühlt, und es bleibt Zeit, die für und gegen einen Krieg sprechenden Argumente ruhig in Erwägung zu ziehen;

2) Nicht allein die beiden verwickelten Nationen, sondern die ganze Welt wird Zeit gewinnen, ein völliges und genaues Verständnis der Streitfragen zu erlangen. In diesem Zeitalter, wo die Interessen der ganzen Menschheit immer mehr identisch werden wegen der bedeutenden Handelsinteressen und des leichteren Verkehrs der Bewohner der verschiedenen Länder miteinander, wird man eine fast allgemeine Stimmung gegen den Krieg finden. Dies Gefühl ist sehr mächtig, wenigstens ausserhalb der unmittelbar in einen Streit verwickelten Länder. Jeder Vernunftgrund spricht gegen den Krieg, ausgenommen bei der grössten Herausforderung. Der einst durch stehende Heere aufrecht erhaltene Despotismus muss jetzt seine beste Stütze in der öffentlichen Meinung suchen. Mit zunehmenden Kenntnissen und Verkehrsmitteln entsteht eine mächtige internationale Meinung, die fast ebenso wirksam ist wie die öffentliche Meinung in einem einzelnen Staate. Sogar vor dem zwanzigsten Jahrhundert hat es Nationen gegeben, die sich in einen Krieg einliessen unter ernsthaftem Hindernisse, ehe noch ein Schuss abgefeuert worden, weil andere Völker das Ergreifen der Waffen nicht als gerechtfertigt ansahen.

In der Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung, wie in jeder grossen Sache, gibt es sowohl eine idealistische als auch eine praktische Bewegung. Der Idealist gründet seine Handlung auf die feste Zuversicht, dass die Zukunft viel besser sein wird als die Vergangenheit, ja bei weitem besser als die Gegenwart mit all ihren glänzenden Erfolgen. Seine Bestrebungen sind auf die Herstellung vollkommnerer Bedingungen gerichtet, worauf seine Argumente und Anstrengungen beständig zielen. Er glaubt nicht an Armeen und Flotten als die notwendigen Wächter des Friedens. Er betrachtet keinen Vertrag als vollständig oder befriedigend, der nicht die schiedsrichterliche Schlichtung aller Streitigkeiten bestimmt, die unter Nationen entstehen möchten. Seiner Meinung nach wird die leuchtende Errungenschaft der Zukunft ewiger Friede und die stetige Zunahme des Wohlwollens zwischen allen Nationen sein.

Er glaubt, dass in einer nahen Zukunft Gerichtshöfe errichtet werden, die ermächtigt sein werden, Zwistigkeiten unter Nationen

[1] *Compte rendu de la XVIIIe Conférence*, pp. 238—40.

in derselben Weise zu entscheiden wie Streitigkeiten jetzt geschlichtet werden zwischen Mitbürgern unter derselben Regierung.

Er ist der Zuversicht, dass es keiner Sanktion bedarf, um die Urteile dieses hohen internationalen Gerichtshofs zu vollstrecken ausser dem moralischen Gefühl der Menschheit und einer intelligenten Würdigung des wünschenswerten Zieles, nämlich, dass die Nationen in Freundschaft untereinander und mit dauerndem Gefühle gemeinsamen Schicksals leben sollten.

Der Publizist dagegen, der praktische Kenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse unter den Nationen besitzt, ist gezwungen zu erkennen, dass wir noch nicht das so heiss ersehnte Stadium erreicht haben. Der Geist der Nationalität ist einer der stärksten Faktoren in der Geschichte der letzten hundert Jahre. In manchen Beziehungen, unter denen einige sehr lobenswert sind, scheint er eher zu- als abgenommen zu haben. Dadurch entsteht ein Geist des Wetteifers und Widerwillens, der sowohl durch Verschiedenheiten der Rasse und Religion als auch durch Tradition betont wird. Ernsthafte Hindernisse haben sich in den Weg gestellt, um zufriedenstellende Schiedsgerichtsverträge anzunehmen oder freundschaftliche Beziehungen unter den Nationen anzubahnen. Gewaltige Fortschritte sind zu verzeichnen, besonders als das Resultat der beiden grossen, in dieser Stadt abgehaltenen Konferenzen. Der Druck der Bevölkerung auf den Lebensunterhalt; der Wunsch, Hilfsmittel zur Erhaltung menschlichen Lebens nutzbar zu machen, dienten als Entschuldigung für Angriffe seitens zivilisierter Nationen auf das Gebiet der weniger zivilisierten. Besonders war dies der Fall, wo die rückständige Entwicklung eines unzivilisierten Volkes nicht im Stande war, produktive Teile der Erde auszunutzen; aber, trotzdem Kriege aus Unklugheit, Leidenschaft, Eigennutz oder aus einem falschen Gefühl von Nationalstolz entstanden sind, so spürt man doch überall deutlich ein Heranreifen von dem, was man das Weltgewissen nennen darf, ein Verlangen, Gerechtigkeit zu üben. Das grösste Hindernis, um die Oberhoheit dieses Gewissens anerkannt zu sehen, ist der herrschende Mangel an Aufklärung und gegenseitigem Verständnis zwischen Völkern verschiedener Nationalität. Oft hat das Aufhetzen zu Streitigkeiten Kriege verursacht, die bei ruhiger Erwägung hätten verhindert werden können.

Diese Erwägung zu sichern, ist die Absicht des vorgeschlagenen Planes der Vereinigten Staaten. Wenn die Tatsachen festgestellt sind, und ein Bericht seitens eines unparteiischen Gerichtshofes erstattet worden, so wird jene Friedensliebe und jenes Verlangen nach Gerechtigkeit, die der Mehrheit von Bürgern jeglicher Nation eigen ist, sich geltend machen und den Marsch der Armeen aufhalten. Dieser vorgeschlagene Vertrag sagt: Kämpft, wenn ihr wollt, aber nicht ehe die Wogen des Zorns und der Erregung Zeit gehabt, sich zu legen. Ihr mögt Heere ins Feld senden und das Werk des Blutvergiessens und der Zerstörung anfangen; aber erst schafft Gelegenheit, der Stimme der Welt zu lauschen, die ihr Urteil über die Gerechtigkeit eurer Handlungen abgibt.

Die Diskussion wurde durch Professor Eickhoff abgeschlossen, der im Namen der deutschen Gruppe um Erlaubnis bat, eine kurze Erklärung abgeben zu dürfen. Er bemerkte:[1]

Wir Mitglieder der deutschen Gruppe stimmen auch der Resolution unseres Freundes Bartholdt gerne zu, obwohl uns die Schwierigkeiten nicht entgangen sind, die einer allgemeinen Anwendung des Vorschlages von Mr. Bryan im Wege stehen. Wir sind insbesondere der Meinung, dass Artikel 4 des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Salvador abgeschlossenen Vertrages für Deutschland und überhaupt für alle Grossstaaten kaum praktisch durchführbar sein würde. Wenn wir trotz dieser unserer Bedenken dem Antrage unseres Freundes Richard Bartholdt zustimmen, so tun wir es, weil auch wir eine gründliche Prüfung des Vorschlages von Mr. Bryan in der Kommission «pour la juridiction internationale» nicht verhindern möchten, von der Überzeugung durchdrungen, dass alle Vorschläge ernstlich erwogen zu werden verdienen, die eine friedliche Schlichtung von Streitigkeiten unter den Nationen herbeizuführen bestimmt sind (Beifall).

DER A-B-C-VERTRAG VOM 25. MAI 1915

Bevor wir das Gebiet der Geschichte verlassen, dürfte es von Interesse sein zu bemerken, dass ausser den durch die amerikanische Regierung abgeschlossenen zweiteiligen Verträgen ein weiterer Schritt gegen die allgemeine Anwendung der zu Grunde liegenden Idee, die durch die Interparlamentarische Konferenz verfochten wurde, getan wurde durch den Abschluss eines *dreiteiligen Vertrages*, zwischen den sogenannten A-B-C-Staaten von Südamerika, nämlich Argentinien, Brasilien und Chile, der am 25. Mai 1915 unterzeichnet wurde. Der Austausch der Ratifikationen hat, soweit bekannt, bis jetzt noch nicht stattgefunden, doch empfahl der Brasilianische Senat die Ratifikation im Oktober 1915.

Der Text dieser wichtigen Urkunde lautet[1]:

Die Regierungen der Argentinischen Republik, der Vereinigten Staaten von Brasilien und von Chile, von dem Wunsche beseelt, im gegenwärtigen Augenblick das herzliche Einvernehmen, welches die Gemeinschaft von Idealen und Interessen zwischen ihren respektiven Ländern geschaffen hat, zu bestätigen sowie die Beziehungen der sie eng verbindenden Freundschaft zu befestigen zum Zwecke des Vermeidens jeder Möglichkeit künftiger heftiger Kon-

[1] *Compte rendu*, P. 243.

[1] Siehe *National Peace Council* (London) *Monthly Circular*, Bd. 11 Nr. 52 (15. Okt. 1915) Pag. 327—8. (Englischer Text).

flikte: und indem sie in Übereinstimmung mit den Forderungen der Eintracht und des Friedens handeln, die ihre internationale Politik beseelen und in der festen Absicht zusammen zu arbeiten, damit die Amerikanischen Republiken von Tag zu Tag auf immer sichrerer Basis ruhen mögen, und indem sie darauf Rücksicht nehmen, dass in den bestehenden Schiedsgerichtsverträgen zwischen Chile und Brasilien, datiert den 18. Mai 1899, und in dem Vertrage zwischen der Argentinischen Republik und Chile vom 28. Mai 1902, sowie in dem zwischen der Argentinischen Republik und Brasilien vom 7. Septbr. 1905, die in jedem Falle die Hinweisung auf das Schiedsgericht als einziges Mittel zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten jeglicher Art unter diesen Mächten bestimmten, vom Schiedsgerichtsverfahren Abstand genommen worden, was den ersten dieser Verträge betrifft rücksichtlich solcher Fragen, die sich juristisch nicht formulieren lassen, und dass die beiden letzterwähnten Verträge alle die Fragen vom Schiedsgerichtsverfahren ausschliessen, welche die verfassungsmässigen Grundsätze der vertragschliessenden Länder berühren, — jetzt beschlossen haben, ein Verfahren zu adoptieren, das die freundschaftliche Lösung solcher Fragen erleichtern möge, die auf Grund der genannten Verträge vom Schiedsgerichtsverfahren ausgeschlossen waren, und sie haben zu dem Zweck einen besonderen Vertrag vereinbart, zu dessen Vollziehung die nachstehenden Bevollmächtigten ernannt sind:

Durch den Präsidenten der Argentinischen Republik: Señor Doctor José Luis Murature, Staatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des öffentlichen Kultus;

Durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien: Señor Doctor Lauro Müller, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten;

Durch den Präsidenten der Republik Chile: Señor Doctor Alejandro Lira, Staatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die obengenannten Personen haben, nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeigt, die in Ordnung waren, folgende Übereinkunft getroffen:

Artikel I. Streitigkeiten, die auf Grund irgend welcher Frage in Zukunft zwischen den drei vertragschliessenden Parteien oder zwischen zweien von ihnen entstehen möchten, und die weder durch gewöhnliche diplomatische Verhandlungen geschlichtet noch einem Schiedsgerichte in Übereinstimmung mit den bestehenden oder den in Zukunft abzuschliessenden Verträgen unterbreitet worden, sollen einer ständigen Kommission zugewiesen werden, die der in Artikel III bestimmten Form gemäss eingesetzt werden soll. Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, nicht zu feindseligen Handlungen zu schreiten, ehe der Bericht der durch den vorliegenden Vertrag ernannten Kommission vorliegt, oder nicht vor Ablauf eines Jahres wie in Artikel V erwähnt.

Artikel II. Es versteht sich, dass die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels in keiner Weise weder die zwischen den hohen

vertragschliessenden Parteien laut bestehenden oder künftigen Schiedsgerichtsverträgen eingegangenen Kompromisse oder Abmachungen noch die Verpflichtungen einschränken sollen, dem schiedsrichterlichen Urteil Folge zu leisten, das in Streitfragen abgegeben worden, die in Übereinstimmung mit diesen Verträgen durch das Schiedsgerichtsverfahren zu schlichten sind oder geschlichtet worden sind.

Artikel III. Um die in Artikel I erwähnte ständige Kommission zu errichten, soll jede der hohen vertragschliessenden Parteien binnen drei Monaten nach Ratifikation des vorliegenden Vertrages einen Abgeordneten ernennen. Jede Regierung darf zu jeder beliebigen Zeit die Ernennung ihres eigenen Abgeordneten widerrufen, ehe eine Untersuchung eingeleitet worden, aber dessenungeachtet ist sie verpflichtet, in derselben Urkunde, die den Widerruf ankündigt, einen Ersatzmann zu ernennen. Irgend welche, aus anderen Gründen entstehende Lücke soll nicht die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages aufheben.

Artikel IV. Die in Artikel I erwähnten Streitigkeiten sollen sofort, nachdem die diplomatischen Verhandlungen fehlgeschlagen haben, an eine Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen werden. Irgend eine der in der Streitfrage interessierten Regierungen kann die Einberufung der Kommission veranlassen, und zu dem Zweck genügt es, ihren diesbezüglichen Entschluss den beiden anderen Regierungen offiziell mitzuteilen.

Artikel V. Die ständige Kommission soll innerhalb drei Monaten nach ihrer Einberufung in Montevideo zusammentreten und die Macht besitzen, die Massregeln zu bestimmen, nach denen sie sich bei Ausübung ihrer Mission richten wird. Sollte die genannte Kommission aus irgend einem Grunde nicht nach Verlauf von drei Monaten schon zusammentreten können, soll sie jedenfalls als in gehöriger Form konstituiert angesehen werden, soweit die in diesem Artikel bestimmten Fristen betrifft. Die hohen vertragschliessenden Parteien übernehmen es, die zur Untersuchung notwendigen Urkunden und Berichte zu beschaffen. Die Kommission soll ihren Bericht innerhalb eines Jahres, von dem Tage ihrer Einsetzung an gerechnet, vorlegen. Sollte die Kommission nicht imstande sein, innerhalb der festgesetzten Zeit ihre Untersuchung zu Ende zu bringen oder ihren Bericht abzufassen, so kann der Zeitraum auf weitere sechs Monate ausgedehnt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass die hohen vertragschliessenden Parteien mit dieser Anordnung einverstanden sind.

Artikel VI. Sobald der Bericht den respektiven Regierungen unterbreitet oder im Falle der Bericht nicht zur festgesetzten Zeit erstattet worden, geniessen die hohen vertragschliessenden Parteien ihre volle Handlungsfreiheit, um in der ihren Interessen dienlichen Weise mit Rücksicht auf den in Untersuchung befindlichen Gegenstand zu verfahren.

Artikel VII. Der vorliegende Vertrag soll sobald wie möglich ratifiziert und die Ratifikationen in Rio de Janeiro ausgetauscht werden. Er soll für die Dauer eines Jahres zu Kraft bestehen, nachdem er durch irgend eine der hohen vertragschliessenden Parteien verkündet worden.

Zur Beglaubigung haben wir, die obengenannten Bevollmächtigten, diese Urkunde in drei Exemplaren, von denen jedes in der spanischen und portugiesischen Sprache abgefasst ist, unterzeichnet und dieselbe mit unseren Siegeln versehen.

Gegeben in der Stadt Buenos Aires am fünfundzwanzigsten Tage des Monats Mai im Jahre ein tausend neun hundert und fünfzehn.

PERSONAL DER FRIEDENSKOMMISSIONEN.

Die tragischen Verhältnisse des Weltkrieges haben offenbar besondere Schwierigkeiten geschaffen mit Rücksicht auf die Organisation der durch die bestehenden Verträge vorgesehenen Friedenskommissionen. Nur zwei Kommissionen sind bis jetzt vollständig organisiert worden, nämlich die zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten, und die zwischen Grossbritannien und der amerikanischen Union. Die übrigen sind mehr oder weniger unvollständig, wie aus der folgenden Liste ersichtlich, die am 19. August 1915 datiert ist, und die wir der Liebenswürdigkeit des Staatsdepartements in Washington verdanken.[1]

1. *Guatemala:* William J. Stone aus Missouri (für die Vereinigten Staaten); Jonkheer J. Loudon, Minister des Auswärtigen der Niederlande (Gemeinsamer Delegierter und Vorsitzender der Kommission).
2. *Bolivia:* A. R. Talbot aus Nebraska (für die U. S. A.).
3. *Portugal:* James M. Cox aus Ohio (für die U. S. A.).
4. *Costa Rica:* James B. Mc Creary aus Kentucky (für die U. S. A.).
5. *Dänemark:* Judson Harmon aus Ohio und Dr. José Carlos Rodrigues aus Brasilien (für die U. S. A.): J. H. Deuntzer, ehemaliger Premierminister von Dänemark, und Erik Trolle, ehemaliger Minister des Auswärtigen von Schweden (für Dänemark) mit Jonkheer J. Loudon, Minister des Auswärtigen der Niederlande, als Gemeinsamer Delegierter und Vorsitzender der Kommission.

[1] Die amerikanisch-britische Kommission ist später gebildet worden. Ihre Zusammensetzung wurde am 31. Dezember 1915 durch eine Reuter Depesche bekannt gegeben.

6. *Italien:* George L. Mac Kintosh, aus Indiana (für die U. S. A.).
7. *Norwegen:* James Brown Scott aus Dist. of Col. (für die U. S. A.); J. Lövland, ehemaliger Premierminister (für Norwegen).
8. *Peru:* Eugene Wambaugh aus Massachusetts (für die U. S. A.); Dr. Anselmo Barrets vom Höchsten Gerichtshof in Peru und Juan Zorilla de San Martin aus Uruguay (für Peru).
9. *Uruguay:* Harry B. Hutchins aus Michigan (für die U. S. A.).
10. *Paraguay:* W. S. Jennings aus Florida (für die U. S. A.).
11. *Frankreich:* Richard Olney aus Massachusetts (für die U. S. A.).
12. *Grossbritannien:* George Gray aus Delaware und Domicio da Gama, brasilianischer Botschafter in Washington (für die U. S. A.); Rt. Hon. Viscount James Bryce aus Grossbritannien, und Max Goreski, Mitglied des Russischen Reichsrates (für Grossbritannien) mit Fridtjof Nansen aus Norwegen als Gemeinsamer Delegierter und Vorsitzender der Kommission. Überdiess sind folgende Delegierten für die britischen Kolonien[1] ernannt worden: Rt. Hon. Sir Charles Fitzpatrick (Kanada), Sir George Houston Reid (Australien), W. P. Schreiner (Südafrika).
13. *Spanien:* Cyrus Northrop aus Minnesota (für die U. S. A.).
14. *Schweden:* Samuel Avery aus Nebraska (für die U. S. A.).
15. *Russland:* Edwin A. Alderman aus Virginia und Charles R. Crane aus New York (für die U. S. A.); Herr Timacheff, Staatssekretär und Mitglied des Reichsrates und Baron Nolde vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Petrograd (für Russland).

[1] Siehe Art. III, Paragraph 2, des Vertrages mit Grossbritannien.

AMERIKANISCHE FRIEDENS-VERTRÄGE

I.

VEREINIGTE STAATEN – GUATEMALA.[1]

Unterzeichnet den 20. Sept. 1913. Die Ratifikationen wurden am 13. Okt. 1914 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Guatemala, von dem Wunsche beseelt, die sie vereinigenden Bande der Freundschaft zu stärken sowie gleichzeitig die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag einzugehen und haben deswegen zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär;

Der Präsident von Guatemala: Señor Don Joaquin Méndez, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Guatemala bei den Vereinigten Staaten;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten einander vorgezeigt, die in Ordnung waren, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind darüber einig, dass alle Streitigkeiten unter ihnen irgend welcher Art, die sich auf diplomatischem Wege nicht beilegen lassen, einer Interna-

[1] (Amerikanische) *Treaty Series*, Nr. 598. Die Nummern der Vertragsserie sind natürlich nach dem Datum der Bekanntmachung geordnet. Es schien mir in der Ordnung, die Texte nach den Daten des Abschlusses der Verträge wiederzugeben, um die historische Reihenfolge zu zeigen.

tionalen Kommission, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden sollen, und sie verpflichten sich, während der Dauer einer solchen Untersuchung und Berichterstattung keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten zu beginnen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch die betreffende Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliches Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen gewählt werden. Die Kosten der Kommission sollen zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen getragen werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb vier Monaten nach dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags ernannt werden, und etwaige Lücken sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingt, einen Streit auf diplomatischem Wege beizulegen, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch auf eigene Initiative hin handeln und soll in dem Falle beide Regierungen benachrichtigen und um ihren Beistand in der Untersuchung bitten.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie die Untersuchung als angefangen erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien den Zeitraum durch gegenseitige Übereinkunft ausdehnen. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung überliefert und das dritte Exemplar von der Kommission in ihrem Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Frage frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht der Kommission erstattet worden.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung und durch den Präsidenten der Republik Guatemala mit der Genehmigung des Kongresses

ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag soll unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitraum von fünf Jahren dauern; danach soll er weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht, ihn aufzuheben, zu erkennen gegeben hat.

Zur Beglaubigung haben die respektiven Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Washington am 20. September im Jahre des Herrn neunzehn hundert und dreizehn.

II.

VEREINIGTE STAATEN – BOLIVIA.[1]

Unterzeichnet den 22. Jan. 1914. Die Ratifikationen wurden am 8. Jan. 1915 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Bolivia, von dem Wunsche beseelt, die sie vereinigenden Bande der Freundschaft zu stärken sowie gleichzeitig die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag einzugehen und haben deswegen zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär;

Der Präsident von Bolivia: Señor Don Ignacio Calderon, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister für Bolivia bei den Vereinigten Staaten;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten einander vorgezeigt, die in Ordnung waren, folgende Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind darin einig, dass alle Streitigkeiten unter ihnen irgend welcher Art, auf deren Schlichtung frühere Schiedsgerichtsverträge oder Abmachungen ihren Bestimmungen gemäss keine Anwendung finden oder faktisch nicht angewandt sind, wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, zur Prüfung und Berichterstattung an eine ständige Internationale Kommission verwiesen werden sollen, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise

[1] *Treaty Series*, Nr. 606.

zu errichten ist: und sie verpflichten sich, während der Dauer solcher Untersuchung und ehe der Bericht erstattet worden, keinen Krieg zu erklären oder zu Feindseligkeiten zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die in folgender Weise zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch die betreffende Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Verabredung zwischen den beiden Regierungen gewählt werden mit der Einschränkung, dass der Betreffende nicht Bürger eines der Länder sein darf. Jede der hohen vertragschliessenden Parteien soll das Recht haben, zu beliebiger Zeit vor Beginn der Untersuchung irgend ein von ihr ernanntes Mitglied auszuschalten und dessen Nachfolger zu nennen, und soll unter denselben Bedingungen das Recht haben, ihre Anerkennung des gemeinschaftlich gewählten Mitgliedes zurückzuziehen, in welchem Falle ein neues Mitglied gemeinschaftlich, wie bei der ursprünglichen Wahl, ernannt werden soll. Die Mitglieder sollen für ihre Befassung mit der Untersuchung einer Streitfrage eine Vergütung erhalten, deren Höhe durch die hohen vertragschliessenden Parteien vereinbart worden. Die Kosten der Kommission sollen zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen gezahlt werden.

Die Internationale Kommission soll sobald wie möglich nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages ernannt werden, und etwaige Lücken sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingen sollte, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen beizulegen, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch durch einstimmigen Beschluss freiwillig ihre Dienste zu dem Zweck anbieten; in dem Falle soll sie beide Regierungen benachrichtigen und um deren Beistand bei der Untersuchung bitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen zur Untersuchung und Berichterstattung erforderlichen Mitteln und Erleichterungen zu versehen.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie die Untersuchung als angefangen erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien diese Frist durch gegenseitiges

Übereinkommen begrenzen oder erweitern. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung vorgelegt und das dritte Exemplar von der Kommission in ihrem Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, unabhängig und frei in der streitigen Sache zu handeln, nachdem der Bericht der Kommission unterbreitet worden.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten von Bolivia mit Genehmigung des Kongresses ratifiziert werden. und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben; danach soll er weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung haben die respektiven Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Washington am 22. Januar im Jahre des Herrn neunzehn hundert und vierzehn.

III.

VEREINIGTE STAATEN – PORTUGAL.[1]

Unterzeichnet den 4. Februar 1914. Die Ratifikationen wurden am 24. Okt. 1914 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und der Präsident der Portugiesischen Republik, von dem Wunsche beseelt, die sie vereinigenden Bande der Freundschaft zu stärken und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke den Entschluss gefasst, einen Vertrag einzugehen und haben deshalb zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: S. E. Oberst Thomas H. Birch, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten bei der Portugiesischen Republik;

Der Präsident der Portugiesischen Republik: S. E. Dr. An-

[1] *Treaty Series*, Nr. 600.

tónio Gaetano Macieira Júnior, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten, die in Ordnung waren, vorgezeigt, die folgenden Artikel vereinbart und genehmigt haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind einig, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Art unter ihnen, auf deren Schlichtung frühere Schiedsgerichtsverträge oder Abmachungen ihren Bestimmungen gemäss keine Anwendung finden, oder faktisch nicht angewandt sind, wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, an eine ständige Internationale Kommission, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Untersuchung und Berichterstattung verwiesen werden sollen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden, ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Verabredung zwischen den beiden Regierungen gewählt werden mit der Einschränkung, dass der Betreffende nicht Bürger eines der Länder sein darf. Die Ausgaben der Kommission sollen zu gleichen Teilen von beiden Regierungen bestritten werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags ernannt werden, und Lücken sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingt, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen zu schlichten, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch freiwillig ihre Dienste zu dem Zweck anbieten; in dem Falle soll sie beide Regierungen davon in Kenntnis setzen und um deren Beistand bei der Untersuchung bitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen zur Untersuchung und Berichterstattung notwendigen Mittel und Erleichterungen zu versehen.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie die Untersuchung

als angefangen erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien diese Frist durch gegenseitiges Übereinkommen einschränken oder ausdehnen. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung übergeben und das dritte Exemplar von der Kommission in ihrem Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, unabhängig und frei in der streitigen Sache zu handeln, nachdem der Bericht der Kommission unterbreitet worden.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten der Portugiesischen Republik, den verfassungsmässigen Gesetzen der Republik gemäss, ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben; danach soll er weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben in duplo in der englischen und portugiesischen Sprache zu Lissabon am 4. Februar ein tausend neun hundert und vierzehn.

IV.

VEREINIGTE STAATEN – COSTA RICA.[1]

Unterzeichnet den 13. Februar 1914. Die Ratifikationen wurden den 12. November 1914 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Costa Rica, von dem Wunsche beseelt, die sie verbindenden Bande der Freundschaft zu stärken sowie gleichzeitig die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke den Entschluss gefasst, einen Vertrag einzugehen und haben in dieser Veranlassung zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär;

[1] *Treaty Series*, Nr. 603.

Der Präsident von Costa Rica: Señor Don Joaquin Bernardo Calvo, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Costa Rica bei den Vereinigten Staaten;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten, die in Ordnung waren, vorgezeigt, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind einig, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Art unter ihnen, auf deren Schlichtung frühere Schiedsgerichtsverträge oder Abmachungen keine Anwendung finden oder faktisch nicht angewandt sind, sobald diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, an eine ständige Internationale Kommission, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Untersuchung und Berichterstattung verwiesen werden sollen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die in folgender Weise zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen gewählt werden, unter der Bedingung, dass der Betreffende nicht Bürger eines der Länder sein darf. Jede der hohen vertragschliessenden Parteien soll das Recht haben, zu beliebiger Zeit vor Beginn der Untersuchung irgend ein von ihr ernanntes Mitglied auszuschalten und dessen Nachfolger zu nennen, und soll unter denselben Bedingungen das Recht haben, ihre Anerkennung des gemeinschaftlich gewählten Mitgliedes zu widerrufen, in welchem Falle ein neues Mitglied gemeinschaftlich, wie bei der ursprünglichen Wahl, ernannt werden soll. Die Mitglieder sollen für ihre Befassung mit der Untersuchung einer Streitfrage eine Vergütung erhalten, deren Höhe durch die hohen vertragschliessenden Parteien vereinbart worden. Die Kosten der Kommission sollen zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen bestritten werden.

Die Internationale Kommission soll sobald wie möglich nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags ernannt werden, und etwaige Lücken sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingen sollte, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen

zu schlichten, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch freiwillig ihre Dienste anbieten; in dem Falle soll sie beide Regierungen davon in Kenntnis setzen und um deren Beistand bei der Untersuchung bitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen zur Untersuchung und Berichterstattung erforderlichen Mitteln und Erleichterungen zu versehen.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie die Untersuchung als eingeleitet erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien diese Frist durch gegenseitiges Übereinkommen begrenzen oder ausdehnen. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung übergeben, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihr Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Sache frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten von Costa Rica mit Genehmigung des Kongresses ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und eine Gültigkeit von fünf Jahren haben; danach soll er auf weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben in Washington am 13. Februar im Jahre des Herrn neunzehn hundert und vierzehn.

V.

VEREINIGTE STAATEN — DÄNEMARK[1]

Unterzeichnet den 17. April 1914. Die Ratifikationen wurden am 19. Januar 1915 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem Wunsche beseelt, die sie

[1] *Treaty Series* Nr. 608.

vereinigenden Bande der Freundschaft zu befestigen sowie gleichzeitig die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen und haben in dieser Veranlassung zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatsekretär;

Seine Majestät der König von Dänemark: Herrn Constantin Brun, Kammerherrn Seiner Majestät und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten vorgezeigt, die in Ordnung waren, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind damit einverstanden, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Art unter ihnen, die sich auf diplomatischem Wege nicht ordnen lassen, einer Internationalen Kommission, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden sollen, und sie erklären sich bereit, während solcher Untersuchung und Berichterstattung keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten anzufangen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die in folgender Weise zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen gewählt werden, unter der Bedingung, dass das fünfte Mitglied der Kommission kein Bürger eines der Länder sein darf. Die Ausgaben der Kommission sollen von beiden Regierungen zu gleichen Teilen bestritten werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb vier Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags ernannt werden, und eventuelle Vakanzen sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden.

Wenn nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, soll das Verfahren der Internationalen Kommission den Vorschriften gemäss reguliert werden, die in dem im Haag den 18. Oktober 1907 für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten unterzeichneten Vertrag Kap. III enthalten sind.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingen sollte, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen

zu schlichten, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch aus eigenem Antrieb handeln, und in dem Falle soll sie beide Regierungen benachrichtigen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen zur Untersuchung und Berichterstattung erforderlichen Mitteln und Erleichterungen zu versehen.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie die Untersuchung als eingeleitet erklärt hat, vollendet sein, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien die Frist durch gegenseitiges Übereinkommen ausdehnen. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung unterbreitet, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihr Archiv zurückbehalten werden.

Artikel IV.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, nach Empfang des Berichts der Internationalen Kommission, wie in Artikel III bestimmt, sich augenblicklich zu bemühen, den Streit auf Grundlage des Befundes der Kommission direkt unter sich zu ordnen. Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich jedoch das Recht vor, in der streitigen Angelegenheit frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden.

Artikel V.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch Seine Majestät den König von Dänemark ratifiziert werden.

Die Ratifikationen sollen sobald wie möglich in Washington ausgetauscht werden. Der Vertrag soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben; danach soll er auf weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben in duplo in der englischen und dänischen Sprache zu Washington am 17. April des Jahres 1911.

VI.

VEREINIGTE STAATEN — ITALIEN.[1]

Unterzeichnet den 5. Mai 1914. Die Ratifikationen wurden den 19. März 1915 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, die beide Länder verbinden, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben den Entschluss gefasst, zu dem Zwecke einen Vertrag zu vereinbaren und haben in der Veranlassung zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär:

Seine Majestät der König von Italien: S. E. den Marquis Cusani Confalonieri, Kommandeur des Ordens von St. Maurice und St. Lazarus, Grosskreuz des italienischen Kronenordens, etc., ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter zu Washington;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten vorgezeigt, die in Ordnung waren, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, alle Zwistigkeiten irgend welcher Art, die zwischen ihnen entstehen möchten, und die sich nicht auf diplomatischem Wege ordnen lassen oder einem Schiedsgerichtshof nicht unterbreitet sind, einer Kommission, die den Bestimmungen des folgenden Artikels gemäss zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen; sie verpflichten sich, während der Untersuchung seitens der Kommission und bevor die Kommission ihren Bericht erstattet hat, weder Krieg zu erklären noch Feindseligkeiten zu eröffnen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die den folgenden Regeln gemäss zu ernennen sind:

Jedes Land erwählt durch Vermittlung seiner Regierung zwei Mitglieder, das eine unter seinen eigenen Untertanen, das andere unter denen eines dritten Staates; die beiden Regierungen

[1] *Treaty Series* Nr. 615. Nachdem dies gedruckt war, erhielt ich von dem Staatsministerium in Washington Abschrift eines Notenaustausches (*Treaty Series* Nr. 615½), wodurch die Zeit für die Ernennung der Kommission unter Artikel III vom 19. Septbr. 1915 bis zum 1. Jan. 1916 verlängert worden.

sollen nach Verabredung das fünfte Mitglied wählen, jedoch unter der Bedingung, dass der Betreffende kein Bürger eines der beiden Länder sei. Jedes Mitglied soll seinen Platz während einer Zeitdauer von vier Jahren behalten; nach Ablauf dieser Zeit oder bei eventueller Vakanz soll die Bestätigung oder die Vertretung des Kommissionärs, dessen Zeit verstrichen oder dessen Platz vakant sein sollte, in derselben Weise erfolgen.

Jede der hohen vertragschliessenden Parteien soll das Recht haben, ehe die Untersuchung ihren Anfang genommen, irgend eines der von ihr ernannten Mitglieder der Kommission durch ein anderes zu ersetzen, das aus derselben Kategorie gewählt worden, zu welcher das zu ersetzende Mitglied gehörte.

Wenn die Mitglieder der Kommission tatsächlich mit der Untersuchung einer Frage beschäftigt sind, sollen sie eine Entschädigung erhalten, deren Höhe von den hohen vertragschliessenden Parteien durch gegenseitige Übereinkunft festgestellt wird.

Die Ausgaben der Kommission sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen getragen werden. Die Internationale Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags ernannt werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelingen sollte, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen oder durch Vermittlung eines Schiedshofes beizulegen, soll derselbe sofort, entweder durch gegenseitiges Übereinkommen oder durch irgend eine Partei an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen werden.

Die Kommission hat die beiden Regierungen von dem Tage in Kenntnis zu setzen, an dem sie ihre Tätigkeit anzufangen gedenkt mit dem Ersuchen, sie mit allen Urkunden zu versehen und ihr die zur Untersuchung notwendige Mitwirkung zu gewähren.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, alle Urkunden herbeizuschaffen und alle Erleichterungen für die Untersuchung und den Bericht zu gewähren, vorausgesetzt, dass dies ihrer Meinung nach nicht gegen die Gesetze oder gegen die höchsten Interessen des Staates verstösst und vorausgesetzt, dass die Interessen und Rechte eines dritten Staates nicht dadurch geschädigt werden.

In Ermangelung einer gegenteiligen Abmachung zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien wird die Kommission selbst die Regeln für ihr Verfahren festsetzen.

Der Bericht der Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Tage, an dem sie ihre Untersuchung als eingeleitet erklärt, vorgelegt werden, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien diese Frist durch gegenseitige Verabredung verkürzt oder verlängert haben. Der Bericht soll in

triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung vorgelegt, und das dritte Exemplar soll dem Archive der Kommission einverleibt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der Streitfrage frei und unabhängig zu handeln, nachdem die Kommission ihren Bericht erstattet hat.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung und durch Seine Majestät den König von Italien ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll auf die Dauer von fünf Jahren unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten. Danach soll er auf weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben in duplo in der englischen und italienischen Sprache zu Washington am fünften Tage des Monats Mai im Jahre 1914.

VII.

VEREINIGTE STAATEN – NORWEGEN.[1]

Unterzeichnet den 24. Juni 1914. Die Ratifikationen wurden den 21. Oktober 1914 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König von Norwegen, von dem Wunsche beseelt, die sie vereinigenden Freundschaftsbande fester zu knüpfen sowie gleichzeitig die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen und haben in dieser Veranlassung zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: Mr. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Seine Majestät der König von Norwegen: Herrn H. H. Bryn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten;

[1] *Treaty Series*, Nr. 599.

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten, die in Ordnung waren, vorgezeigt, die folgenden Artikel abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind darin einig, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Art unter ihnen, wenn diplomatische Mittel fehlgeschlagen haben, an eine ständige Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen werden sollen, vorausgesetzt jedoch, dass die zwischen den beiden Parteien bereits bestehenden Verträge nicht die Schlichtung eines solchen Zwistes durch Schiedsgericht vorschreiben.

Die Kommission soll in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise errichtet werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, während der Dauer einer solchen Untersuchung und bevor der Bericht erstattet worden, keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten anzufangen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied, das zugleich Vorsitzender der Kommission sein soll, soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen gewählt werden, unter der Bedingung, dass der Betreffende weder Bürger eines der Länder sein noch seinen Wohnsitz dort haben soll. Lässt sich keine Einigkeit über diesen Punkt erreichen, so soll das fünfte Mitglied den Regeln des Art. 87 des am 18. Oktober 1907 im Haag unterzeichneten Vertrages zur friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten gemäss gewählt werden.

Die Kosten der Kommission sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen entrichtet werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb vier Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags ernannt werden; etwaige Vakanzen sind in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung auszufüllen.

Falls nicht anderweitig zwischen den Parteien verabredet, soll das Verfahren der Internationalen Kommission durch die in Kapitel III des obenerwähnten Abkommens enthaltenen Vorschriften reguliert werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelungen ist, einen Streit auf diplomatischem Wege zu schlichten,

und der Streit nicht durch Schiedsgericht geordnet werden soll, so sollen die Parteien ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen.

Die Internationale Kommission kann jedoch freiwillig ihre Dienste in dieser Beziehung anbieten, und in dem Falle soll sie beide Regierungen davon in Kenntnis setzen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen Mitteln und Erleichterungen zu versehen, die für die Untersuchung und Berichterstattung erforderlich sind.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll sobald wie möglich vollendet werden, spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem die Kommission ihre Untersuchung als eingeleitet erklärt hat, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien die Frist durch gegenseitiges Übereinkommen ausdehnen oder einschränken. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung vorgelegt, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihr Archiv zurückbehalten werden.

Artikel IV.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, unmittelbar nach Empfang des Berichts der Internationalen Kommission zu versuchen, den Streit direkt unter sich auf Grundlage des Gutachtens der Kommission beizulegen. Sie behalten sich jedoch das Recht vor, in der streitigen Sache frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission erstattet worden.

Artikel V.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung, sowie durch Seine Majestät den König von Norwegen ratifiziert werden.

Die Ratifikationen sollen sobald wie möglich in Washington ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll unmittelbar nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben; danach soll er auf weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben in duplo in der englischen und norwegischen Sprache zu Washington am 24. Juni 1914.

VII b.[1]

NOTENAUSTAUSCH

(Der Staatssekretär an den Norwegischen Minister.)

DEPARTMENT OF STATE,
Washington, d. 7. Januar 1915.

Mein lieber Herr Minister!

Als Antwort auf die Depesche Ihrer Regierung vom 4. Januar 1915, die diesem Departement am 7. Januar 1915 mitgeteilt wurde, erlaube ich mir vorzuschlagen, dass die beiden Regierungen sich darüber einigen, dass, wenn die Ernennung der Kommission nicht bis zum 21. Februar 1915 beendigt worden, die Frist durch gegenseitiges Übereinkommen ausgedehnt werden möge, bis die vertragschliessenden Parteien im Stande sind, die Wahl zu vollenden.

Wenn Ihre Regierung hierauf eingeht, wird eine günstige Antwort in Verbindung mit dieser Note als Übereinkunft angesehen werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneuerte Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

W. J. BRYAN.

Seiner Exzellenz
Herrn H. H. BRYN,
Minister von Norwegen.

(Der Norwegische Minister an den Staatssekretär.)

NORWEGISCHE LEGATION,
Washington, D. C., den 12. Januar 1915.

Herr Staatssekretär!

In der Note, die Ew. Exzellenz mir am 7. ds. zugehen liess, schlugen Ew. Exzellenz vor, dass die norwegische und die amerikanische Regierung sich darüber einigen möchten, dass, wenn die Ernennung der in Art. II des am 24. Juni 1914 unterzeichneten Vertrages erwähnten Kommission nicht bis zum 21. Februar 1915 beendigt worden, die Frist durch gegenseitiges Übereinkommen ausgedehnt werde, bis die vertragschliessenden Parteien im Stande seien, die Wahl zu vollenden.

Ew. Exzellenz fügten hinzu, dass, wenn die norwegische Regierung hierauf einginge, eine günstige Antwort in Verbindung

[1] *Treaty Series*, Nr. 599½.

mit der erwähnten Note als eine Übereinkunft angesehen werden würde.

Als Antwort auf die besagte Note bin ich von meiner Regierung beauftragt worden, Ew. Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, dass meine Regierung mit den in der Note gemachten Vorschlägen einverstanden ist, und dass demnach eine Übereinkunft abgeschlossen worden.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

H. Bryn.

Seiner Exzellenz
Hon. W. J. Bryan,
Staatssekretär
etc. etc. etc.

VIII.

VEREINIGTE STAATEN – PERU.[1]

Unterzeichnet den 14. Juli 1914. Die Ratifikationen wurden den 4. März 1915 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Peru mit dem ernsthaften Wunsche, ihre Freundschaftsbande zu befestigen und zur Entwicklung der Idee des allgemeinen Friedens beizutragen, haben beschlossen, einen feierlichen Vertrag abzuschliessen, der die Regeln für die praktische Ausführung dieser hohen Vorsätze enthält, und haben zu dem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: Herrn Benton Mc. Millin, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten in Peru;

Der Präsident von Peru: Doktor J. Fernando Gazzani, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft, die in Ordnung waren, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind darin einig, dass alle Streitigkeiten unter ihnen, irgend welcher Art, auf deren Schlichtung frühere Schiedsgerichtsverträge oder Abmachungen ihren Bestimmungen nach keine Anwendung finden oder faktisch nicht angewandt worden sind, wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, zum Zwecke der Prüfung und Berichterstattung an eine Internationale Kommission ver-

[1] *Treaty Series*, Nr. 613.

wiesen werden sollen, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist. Sie erklären sich bereit, während der Dauer solcher Untersuchung und ehe der Bericht erstattet worden, keinen Krieg zu erklären oder zu Feindseligkeiten zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen eins von jeder der betreffenden Regierungen und eins gemeinschaftlich von ihnen zu ernennen ist. Von den durch jede Regierung getroffenen Wahlen darf nur die eine auf einen Bürger des betreffenden Staates selbst fallen, die andere muss auf einen Bürger eines dritten Landes fallen. Die Wahl des fünften Mitglieds darf nicht auf einen Bürger irgend einer der beiden interessierten Nationen fallen.

Jede der hohen vertragschliessenden Parteien behält sich das Recht vor, ihre beiden Delegierten oder einen von ihnen vor Beginn der Untersuchung zurückzuziehen und innerhalb desselben Zeitraums ihre Genehmigung der gemeinschaftlichen Ernennung des fünften Mitglieds zu widerrufen. In diesen Fällen sollen sie die Betreffenden in der oben vorgeschriebenen Form ersetzen.

Während der Dauer der Untersuchung sollen die Delegierten eine pekuniäre Entschädigung erhalten, deren Höhe von den hohen vertragschliessenden Parteien vereinbart worden.

Die Kommission, deren Kosten von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen bestritten werden sollen, soll kurze Zeit nach Austausch der Ratifikationen des Vertrags ernannt werden, und um etwaige Vakanzen auszufüllen, sollen dieselben Regeln gelten wie bei den ursprünglichen Wahlen.

Artikel III.

Die Fragen, über welche die hohen vertragschliessenden Parteien uneinig sind, sollen, wenn sie sich nicht auf diplomatischem Wege lösen lassen, sofort der Internationalen Kommission zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden.

Die Internationale Kommission kann jedoch durch einstimmigen Beschluss freiwillig ihre Dienste zu dem Zwecke anbieten, und sie soll in dem Falle beide Regierungen davon in Kenntnis setzen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, die Internationale Kommission mit allen Mitteln und Erleichterungen für die Untersuchung und den Bericht zu versehen.

Der Bericht soll spätestens innerhalb eines Jahres vorgelegt werden, aber die hohen vertragschliessenden Parteien können durch gegenseitige Übereinkunft diese Frist abkürzen oder ausdehnen. Der Bericht soll in drei Exemplaren erscheinen.

Die Kommission soll ein Exemplar für ihr Archiv behalten und die beiden anderen an die interessierten Regierungen übersenden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der fraglichen Angelegenheit nach Erscheinen des Berichts frei und unabhängig zu handeln.

Artikel IV.

Die Ratifikationen dieses Vertrags sollen durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten von Peru vorgenommen werden, wenn die gesetzgebende Macht ihre Zustimmung der Verfassung und den Gesetzen gemäss geben wird. Der Austausch der Ratifikationen soll sobald wie möglich stattfinden, und unmittelbar darauf soll dieser Vertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft treten. Nach Ablauf dieser Zeit soll er weitere zwölf Monate gelten von dem Tage an, da eine der Parteien die Absicht zu erkennen gibt, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, den vorliegenden Vertrag in duplo, in der englischen und spanischen Sprache, unterzeichnet und unsere respektiven Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Lima am vierzehnten Juli im Jahre des Herrn ein tausend neun hundert und vierzehn.

IX.

VEREINIGTE STAATEN — URUGUAY[1]

Unterzeichnet den 20. Juli 1914. — Die Ratifikationen wurden den 24. Februar 1915 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Orientalische Republik Uruguay, von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, die sie verbinden, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen und haben in dieser Veranlassung zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär;

Der Präsident von Uruguay: seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten, Señor Dr. Don Carlos Maria de Pena;

---

[1] *Treaty Series*, Nr. 611.

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten vorgezeigt, die in Ordnung waren, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind einig, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Art unter ihnen, auf deren Schlichtung frühere Schiedsgerichtsverträge oder Abmachungen ihren Bestimmungen nach keine Anwendung finden oder faktisch nicht angewandt worden sind, wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, zur Untersuchung und Berichterstattung an eine ständige Internationale Kommission verwiesen werden sollen, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, und sie verpflichten sich, während solcher Untersuchung und vor Unterbreitung des Berichts keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten anzufangen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mittglied soll durch gemeinschaftliches Abkommen zwischen den beiden Regierungen gewählt werden, unter der Bedingung, dass der Betreffende kein Bürger eines der Länder sein darf. Jede der hohen vertragschliessenden Parteien soll das Recht haben, zu jeder beliebigen Zeit vor Anfang der Untersuchung irgend ein von ihr gewähltes Kommissionsmitglied zurückzuziehen und seinen Nachfolger zu ernennen, und unter denselben Bedingungen soll sie das Recht haben, ihre Genehmigung des fünften, gemeinschaftlich gewählten Mitglieds zu widerrufen, in welchem Falle ein neues Mitglied gemeinschaftlich wie bei der ursprünglichen Wahl ernannt werden soll. Die Beauftragten sollen, wenn sie tatsächlich mit der Untersuchung einer Streitfrage beschäftigt sind, solche Entschädigung erhalten wie durch die hohen vertragschliessenden Parteien vereinbart. Die Kosten der Kommission sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen bezahlt werden.

Die Internationale Kommission soll sobald wie möglich nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages ernannt und eventuelle Vakanzen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Wahl ausgefüllt werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelungen ist, einen Streit auf diplomatischem Wege beizulegen, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kom-

mission kann jedoch durch einstimmigen Beschluss freiwillig zu dem Zwecke ihre Dienste anbieten und soll in dem Falle beide Regierungen benachrichtigen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen zur Untersuchung und Berichterstattung erforderlichen Mitteln und Erleichterungen zu versehen.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie ihre Untersuchung als angefangen erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien die Frist durch gegenseitige Vereinbarung beschränken oder ausdehnen. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung unterbreitet, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihr Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der Streitfrage frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten von Uruguay, der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäss, ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und eine Gültigkeit von fünf Jahren haben; danach soll er weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Washington am 20. Juli im Jahre neunzehn hundert und vierzehn.

X.

VEREINIGTE STAATEN — PARAGUAY[1]

Unterzeichnet den 29. August 1914. Die Ratifikationen wurden den 9. März 1915 ausgetauscht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Paraguay, von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft,

[1] *Treaty Series* Nr. 614.

die sie vereinigen, fester zu knüpfen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen und haben deswegen zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: S. E. Daniel F. Mooney, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Der Präsident von Paraguay: S. E. D. Manuel Gondra, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Die, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten vorgezeigt, die in Ordnung waren, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind einig, dass alle Streitigkeiten irgend welcher Natur unter ihnen, welche die Diplomatie nicht zu schlichten vermag, zum Zwecke der Untersuchung und Berichterstattung einer Internationalen Kommission unterbreitet werden sollen, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise errichtet werden soll, und sie verpflichten sich, während der Dauer einer solchen Untersuchung und ehe der Bericht unterbreitet worden, weder Krieg zu erklären noch zu Feindseligkeiten zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Verabredung zwischen den beiden Regierungen gewählt werden. Die Ausgaben sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen entrichtet werden.

Artikel III.

Falls es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelungen ist, einen Streit auf diplomatischem Wege beizulegen, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung verweisen.

Die Internationale Kommission kann jedoch aus eigenem Antrieb handeln, und in dem Falle soll sie beide Regierungen benachrichtigen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie ihre Untersuchung als eingeleitet erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien die Frist durch gegenseitiges Über-

einkommen verlängern. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung vorgelegt, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihr Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Angelegenheit frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll durch den Präsidenten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten von Paraguay, mit Genehmigung des Kongresses, ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitabschnitt von fünf Jahren Gültigkeit haben; danach soll er auf weitere zwölf Monate zu Kraft bestehen, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Asuncion am neunundzwanzigsten August im Jahre unseres Herrn neunzehnhundert und vierzehn.

XI.

VEREINIGTE STAATEN — FRANKREICH[1]

Unterzeichnet den 15. Septbr. 1914. Die Ratifikationen wurden den 22. Jan. 1915 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten und der Präsident der Französischen Republik, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen ihren beiden Ländern bestehen, zu befestigen und der Sache des allgemeinen Friedens zu dienen, haben zu dem Zwecke den Entschluss gefasst, einen Vertrag abzuschliessen und infolgedessen die nachstehend bezeichneten Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Der Präsident der Französischen Republik: S. E. Herrn J. J. Jusserand, Botschafter der Französischen Republik bei den Vereinigten Staaten;

Die, nachdem sie ihre Vollmachten überreicht, die in Ordnung waren, die folgenden Artikel vereinbart haben:

---

[1] *Treaty Series*, Nr. 609.

Artikel I.

Irgend welche Streitigkeiten, die zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Französischen Republik entstehen sollten, welcher Natur sie auch sein mögen, sollen, wenn das gewöhnliche diplomatische Verfahren fehlgeschlagen hat, und die hohen vertragschliessenden Parteien kein Schiedsgericht anrufen, einer ständigen Internationalen Kommission, die in der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Untersuchung und Berichterstattung unterbreitet werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Dauer der Untersuchung und ehe der Bericht seitens der Kommission erstattet worden, zu keinem Gewaltakt zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Jede Regierung soll zwei Mitglieder bezeichnen, von denen jedoch nur eins von ihrer eigenen Nationalität sein soll; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliches Übereinkommen ernannt werden und soll nicht zu einer der schon in der Kommission vertretenen Nationalitäten gehören; der Betreffende soll die Pflichten eines Vorsitzenden erfüllen.

Falls sich die beiden Regierungen über die Wahl des fünften Mitglieds nicht einigen können, sollen die anderen vier aufgefordert werden, ihn zu ernennen, und in Ermangelung einer Verständigung zwischen ihnen sollen die Bestimmungen des Artikels 45 des Haager Abkommens von 1907 zur Anwendung kommen.

Die Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen des vorliegenden Vertrages organisiert werden.

Die Mitglieder sollen auf ein Jahr ernannt werden, und ihre Ernennung kann erneuert werden. Sie sollen im Amte verbleiben, bis sie zurückberufen oder wiederernannt sind, oder bis die Arbeit, mit der sie bei Ablauf ihrer Amtszeit beschäftigt sind, beendigt ist.

Irgend welche Vakanzen, die entstehen möchten (wegen Todesfall, Verzichtleistung, oder in Fällen von physischer oder moralischer Unfähigkeit), sollen in möglichst kurzer Zeit in der bei der ursprünglichen Ernennung befolgten Form ausgefüllt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen, ehe sie die Kommissionsmitglieder ernennen, zu einem Einverständnis über ihre Entschädigung gelangen. Sie sollen die mit dem Zusammentritt der Kommission verbundenen Kosten zur Hälfte tragen.

Artikel III.

Falls ein Streit zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien entstehen sollte, der nicht durch die gewöhnlichen Methoden geschlichtet worden, soll jede Partei das Recht haben zu verlangen, dass die Untersuchung des Falles der Internationalen Kommission zwecks Berichterstattung anvertraut werde. Der Vorsitzende der Internationalen Kommission soll benachrichtigt werden und soll sich sofort mit seinen Kollegen in Verbindung setzen.

In demselben Falle kann der Vorsitzende, nachdem er seine Kollegen zu Rate gezogen und die Einwilligung einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder erlangt hat, jeder der vertragschliessenden Parteien die Dienste der Kommission anbieten. Die Annahme dieses Anerbietens seitens einer der beiden Regierungen soll genügen, um der Kommission Gerichtsbarkeit über den Fall in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Paragraphen zu verleihen.

Der Sitzungsort soll durch die Kommission bestimmt werden.

Artikel IV.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen je ihrerseits das Recht haben, dem Vorsitzenden der Kommission auseinander zu setzen, was der Gegenstand des Streites ist. Keine Verschiedenheit in diesen Erklärungen, die als Anheimstellungen zu erstatten sind, soll die Tätigkeit der Kommission aufhalten.

Falls die Ursache des Streites in gewissen, schon begangenen oder zu begehenden Handlungen bestehen sollte, soll die Kommission sobald wie möglich andeuten, welche Massregeln ihrer Meinung nach vorläufig und während der Berichterstattung ergriffen werden sollten, um die Rechte jeder Partei zu wahren.

Artikel V.

Was das zu befolgende Verfahren betrifft, soll sich die Kommission soweit wie möglich durch die in den Artikeln 9 bis 36 des ersten Haager Abkommens von 1907 enthaltenen Bestimmungen leiten lassen.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, der Kommission alle zur Untersuchung und Berichterstattung nötigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Die Arbeit der Kommission soll innerhalb eines Jahres von dem Datum an, an welchem sie die Gerichtsbarkeit über den Fall übernommen hat, vollendet sein, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien eine andere Frist festsetzen sollten.

Der Beschluss der Kommission und der Wortlaut ihres Berichts soll von einer Stimmenmehrheit angenommen werden.

Der Bericht, der nur von dem Vorsitzenden kraft seines Amtes unterzeichnet sein soll, soll von ihm jeder der vertragschliessenden Parteien übermittelt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich nach Empfang des Berichts der Kommission volle Handlungsfreiheit vor.

Artikel VI.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat der Vereinigten Staaten und mit dessen Einwilligung sowie durch den Präsidenten der Französischen Republik, den verfassungsmässigen Gesetzen von Frankreich gemäss, ratifiziert werden.

Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und fünf Jahre dauern.

Wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf der genannten Periode von fünf Jahren gekündigt worden, soll er bis zum Ablauf einer Frist von zwölf Monaten zu Kraft bestehen, nachdem irgend eine Partei die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Washington am 15. September im Jahre neunzehnhundert und vierzehn.

XII.

VEREINIGTE STAATEN – GROSSBRITANNIEN.[1]

Unterzeichnet den 15. Septbr. 1914. Die Ratifikationen wurden den 10. Novbr. 1915 ausgetauscht.

Der Präsident der Verenigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König der Vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien, von dem Wunsche beseelt, die sie verbindenden Freundschaftsbande fester zu knüpfen sowie gleichzeitig die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben beschlossen zu dem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen und zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Seine Britische Majestät: den Rt. Hon. Sir Cecil Arthur Spring-Rice, G. C. V. O., K. C. M. G., etc., seinen ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Washington;

[1] *Treaty Series*, Nr 602.

Die, nachdem sie ihre gegenseitigen Vollmachten überreicht, die in Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien kommen dahin überein, dass alle Streitigkeiten unter ihnen, welcher Natur sie auch sein mögen, ausser denen, deren Schlichtung durch die zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien bestehenden Abkommen vorgesehen und in der Tat erreicht worden ist, wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, einer ständigen Internationalen Kommission, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, behufs Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden sollen, und sie verpflichten sich, während der Beratung, und ehe der Bericht unterbreitet worden, weder Krieg zu erklären noch Feindseligkeiten anzufangen.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch dessen Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinsame Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen gewählt werden, unter der Bedingung, dass der Betreffende kein Bürger eines der Länder sein darf. Die Kosten der Kommission sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen gezahlt werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags eingesetzt werden, und etwaige Vakanzen sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Wahl ausgefüllt werden.

Artikel III.

Im Falle es den hohen vertragschliessenden Parteien nicht gelungen ist, einen Streit auf diplomatischem Wege beizulegen, sollen sie ihn sofort der Internationalen Kommission zur Prüfung und Berichterstattung überweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch freiwillig durch gemeinsamen Beschluss ihre Dienste zu dem Zweck anbieten, und in dem Falle soll sie beide Regierungen davon in Kenntnis setzen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten.

Sollte es der Regierung Seiner Majestät erscheinen, dass die durch den zu untersuchenden Streit berührten britischen Interessen nicht vornehmlich die des Vereinigten Königreichs sind, sondern vielmehr die einer oder mehrerer der selbständigen Dominions, nämlich der Dominion of Canada, der Common-

wealth of Australia, Neuseelands, der südafrikanischen Union, oder Neufundlands, so soll es der Regierung frei stehen, das von ihr zwecks Teilnahme an der Internationalen Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewählte Mitglied durch eine andere Person zu ersetzen, die nach einer Liste von Personen gewählt wird, von denen je eine von den selbständigen Dominions zu ernennen ist; jedoch soll nur eine Person handeln, nämlich die, welche die unmittelbar interessierte Dominion vertritt.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, die ständige Internationale Kommission mit allen für ihre Untersuchung und Berichterstattung erforderlichen Mitteln und Erleichterungen zu versehen.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da sie die Untersuchung als angefangen erklärt hat, vorliegen, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien durch gegenseitiges Abkommen diese Frist beschränken oder ausdehnen. Der Bericht soll in dreifacher Ausfertigung vollzogen werden; ein Exemplar soll jeder Regierung übermittelt, und das dritte Exemplar von der Kommission für ihr Archiv zurückbehalten werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Angelegenheit frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden.

Artikel IV.

Dieser Vertrag soll in keiner Weise die Bestimmungen des Vertrags vom 11. Januar 1909 berühren mit Rücksicht auf Streitfragen, die zwischen den Vereinigten Staaten und der Dominion of Canada entstehen sollten.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Beratung mit dem Senat und mit dessen Einwilligung sowie durch Seine Britische Majestät ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich in Washington ausgetauscht werden. Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten; danach soll er weitere zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem eine der hohen vertragschliessenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Washington am fünfzehnten September im Jahre des Herrn neunzehn hundert und vierzehn.

XIII.

VEREINIGTE STAATEN – SPANIEN[1]

Unterzeichnet den 15. Septbr. 1914. Die Ratifikationen wurden den 21. Dezbr. 1915 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König von Spanien, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen ihren beiden Ländern bestehen, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben beschlossen, zu dem Zwecke einen Vertrag zu schliessen und deshalb zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Seine Majestät der König von Spanien: S. E. Señor Don Juan Riaño y Gayangos, seinen Botschafter in Washington;

Die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Irgend welche Streitigkeiten, die zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Spanien entstehen, welcher Natur sie auch sein mögen, sollen, wenn das gewöhnliche diplomatische Verfahren fehlgeschlagen hat, und die hohen vertragschliessenden Parteien kein Schiedsgericht angerufen haben, zum Zweck der Untersuchung und Berichterstattung an eine ständige Internationale Kommission verwiesen werden, die in der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Weise einzusetzen ist.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Dauer der Untersuchung, und ehe der Bericht seitens der Kommission vorliegt, zu keinem Gewaltakt zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Jede Regierung soll zwei Mitglieder ernennen, von denen nur das eine Staatsangehöriger des betreffenden Landes sein darf; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft erwählt werden und darf nicht zu einer der in der Kommission bereits vertretenen Nationalitäten gehören; der Betreffende soll die Pflichten eines Vorsitzenden erfüllen.

Falls die beiden Regierungen über die Wahl des fünften Mitglieds nicht einig werden können, sollen die anderen vier auf-

[1] *Treaty Series*, Nr. 605.

gefordert werden, ihn zu ernennen, und in Ermangelung einer Verständigung unter ihnen sollen die Bestimmungen des Art. 45 des Haager Abkommens von 1907 zur Anwendung gelangen.

Die Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Abkommens organisiert werden.

Die Mitglieder sollen auf ein Jahr gewählt werden, und ihre Ernennung kann erneuert werden. Sie sollen im Amte verbleiben, bis sie zurückberufen oder wiedergewählt werden, oder bis die Arbeit, mit der sie bei Ablauf ihrer Amtszeit beschäftigt waren, vollendet ist

Irgend welche Vakanzen, die entstehen möchten (wegen Todesfall, Verzichtleisten oder in Fällen physischer oder moralischer Unfähigkeit) sollen in kürzester Zeit auf dieselbe Weise wie bei der ursprünglichen Wahl ausgefüllt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen, ehe sie die Kommissionsmitglieder ernennen, zu einer Verständigung wegen der diesen zukommenden Vergütung gelangen. Sie sollen die mit dem Zusammentritt der Kommission verbundenen Kosten zur Hälfte tragen.

Artikel III.

Falls ein Streit zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien entstehen sollte, der sich nicht durch gewöhnliche Mittel beilegen lässt, soll jede Partei das Recht haben zu verlangen, dass die Untersuchung desselben der Internationalen Kommission zum Zwecke der Berichterstattung anvertraut werde. Der Vorsitzende der Kommission soll davon in Kenntnis gesetzt werden und soll sofort mit seinen Kollegen in Verbindung treten.

In demselben Falle kann der Vorsitzende, nachdem er seine Kollegen zu Rate gezogen und die Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder erlangt hat, jeder der vertragschliessenden Parteien die Dienste der Kommission anbieten. Annahme dieses Anerbietens seitens einer der beiden Regierungen soll genügend sein, um der Kommission Gerichtsbarkeit über den Fall dem vorhergehenden Paragraphen gemäss zu verleihen.

Der Sitzungsort soll von der Kommission selbst bestimmt werden.

Artikel IV.

Die beiden hohen vertragschliessenden Parteien sollen das Recht haben, je ihrerseits dem Vorsitzenden der Kommission zu erklären, worin der Gegenstand des Streites besteht. Keine Verschiedenheit in diesen Erklärungen, die in Form von Anheimstellungen erfolgen sollen, soll die Handlung der Kommission aufhalten.

Artikel V.

Was das zu befolgende Verfahren angeht, soll sich die Kommission soweit möglich durch die in den Art. 9 bis 36 des ersten Haager Abkommens von 1907 enthaltenen Bestimmungen leiten lassen.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, der Kommission alle zur Untersuchung und Berichterstattung notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Die Arbeit der Kommission soll innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da sie die Gerichtsbarkeit des Falles übernommen hat, beendet sein, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien dahin übereinkommen sollten, eine andere Frist festzusetzen.

Die Entscheidung der Kommission und der Wortlaut ihres Berichts sollen von einer Mehrheit angenommen werden. Der Bericht, der nur vom Vorsitzenden kraft seines Amtes zu unterzeichnen ist, soll von ihm jeder der vertragschliessenden Parteien übermittelt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich volle Handlungsfreiheit vor auf Grundlage des Berichts der Kommission.

Artikel VI.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten nach Beratung mit dem Senat der Vereinigten Staaten und mit dessen Einwilligung, sowie durch Seine Majestät den König von Spanien ratifiziert werden.

Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und fünf Jahre dauern.

Wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf der genannten Frist von fünf Jahren gekündigt wird, soll er bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten in Kraft bleiben, nachdem eine der Parteien die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Washington am 15. September im Jahre neunzehnhundert und vierzehn.

XIV.

VEREINIGTE STAATEN – SCHWEDEN.[1]

Unterzeichnet den 13. Oktb. 1914. Die Ratifikationen wurden den 11. Jan. 1915 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König von Schweden, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen, die ihre beiden Länder verbinden, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu diesem Zwecke beschlossen, einen Vertrag zu vereinbaren und infolgedessen die nachstehend bezeichneten Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Seine Majestät der König von Schweden:

Herrn W. A. F. Ekengren, Allerhöchst Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington:

Die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Alle Streitigkeiten, die zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Schweden entstehen sollten, welcher Natur sie auch sein mögen, sollen, wenn das gewöhnliche diplomatische Verfahren fehlgeschlagen hat, und die hohen vertragschliessenden Parteien kein Schiedsgericht anrufen einer ständigen Internationalen Kommission, die in der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Dauer der Untersuchung und ehe die Kommission ihren Bericht erstattet hat, zu keinem Gewaltakt zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Jede Regierung soll zwei Mitglieder ernennen, von denen jedoch nur eins ihr eigener Staatsangehöriger sein darf; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft gewählt werden und darf nicht einer der bereits in der Kommission vertretenen Nationalitäten

[1] *Treaty Series*, Nr. 607.

angehören; der Betreffende soll die Pflichten eines Vorsitzenden erfüllen.

Falls die beiden Regierungen über die Wahl des fünften Mitglieds nicht einig werden können, sollen die anderen vier aufgefordert werden, ihn zu ernennen, und in Ermangelung einer Verständigung zwischen ihnen sollen die Bestimmungen des Art. 45 des Haager Abkommens von 1907 Anwendung finden.

Die Mitglieder sollen auf ein Jahr ernannt werden, und ihre Wahl kann erneuert werden. Sie sollen im Amte verbleiben, bis sie entweder zurückberufen oder wiedergewählt werden, oder bis die Aufgabe, mit der sie bei Ablauf ihrer Amtszeit beschäftigt waren, beendet ist.

Etwaige entstehende Vakanzen (durch Todesfall, Verzichtleisten oder in Fällen physischer oder moralischer Unfähigkeit) sollen sobald wie tunlich in der bei der ursprünglichen Wahl befolgten Form ausgefüllt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen, ehe sie die Mitglieder ernennen, zu einer Verständigung gelangen mit Rücksicht auf die diesen zukommende Vergütung. Sie sollen die mit dem Zusammentritt der Kommission verbundenen Kosten zur Hälfte tragen.

Artikel III.

Streitigkeiten, die zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien entstehen sollten und sich auf diplomatischem Wege nicht beilegen lassen, sollen sofort behufs Untersuchung an die Internationale Kommission verwiesen werden, die ihrerseits einen Bericht erstatten wird. Durch eine an das Internationale Bureau des ständigen Schiedshofes im Haag gerichtete Note, die ohne Aufschub beiden Regierungen übermittelt werden soll, kann der Vorsitzende die Parteien daran erinnern, dass die Dienste der Internationalen Kommission zu ihrer Verfügung stehen.

Artikel IV.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen das Recht haben, je ihrerseits dem Vorsitzenden der Kommission auseinander zu setzen, worin der Gegenstand des Streites besteht. Keine Verschiedenheit in diesen Erklärungen, die in Form einer Anheimstellung geschehen sollen, soll die Handlung der Kommission aufhalten.

Im Falle die Ursache des Streits in gewissen, bereits begangenen oder zu begehenden Handlungen bestehen sollte, soll die Kommission sobald wie möglich andeuten, welche Massregeln ihrer Ansicht nach vorläufig und während der Berichterstattung ergriffen werden sollten, um die Rechte jeder Partei zu wahren.

Artikel V.

Was das zu befolgende Verfahren betrifft, soll sich die Kommission soweit möglich durch die in den Art. 9 bis 36 des

ersten Haager Abkommens von 1907 enthaltenen Bestimmungen leiten lassen.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, der Kommission alle für ihre Untersuchung und Berichterstattung erforderlichen Mittel und Erleichterungen zu verschaffen.

Die Arbeit der Kommission soll innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da sie die Gerichtsbarkeit über den Fall übernommen hat, beendigt sein, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien dahin übereingekommen sind, eine andere Frist festzusetzen.

Die Schlussfolgerungen der Kommission und der Wortlaut ihres Berichts sollen von einer Mehrheit angenommen werden. Der Bericht soll von dem Vorsitzenden, der ihn allein, kraft seines Amtes unterzeichnet, jeder der vertragschliessenden Parteien übermittelt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich auf Grundlage des Berichts volle Handlungsfreiheit vor.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, nachdem er von dem Amerikanischen Senat dazu ermächtigt worden, und durch Seine Majestät den König von Schweden ratifiziert werden.

Die Ratifikationen sollen sobald wie möglich in Washington ausgetauscht werden, und der Vertrag soll an dem Tage, da der Austausch der Ratifikationen erfolgt, in Kraft treten.

Seine Dauer soll fünf Jahre betragen, vom Austausche der Ratifikationen an gerechnet.

Wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums gekündigt wird, soll er stillschweigend auf weitere fünf Jahre erneuert werden und so weiter in Perioden von fünf Jahren bis zur Kündigung.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Washington am 13. Oktober im Jahre neunzehnhundert und vierzehn.

XV.

VEREINIGTE STAATEN — RUSSLAND.[1]

Unterzeichnet den $\frac{1.\ Oktbr.}{18.\ Septbr.}$ *Die Ratifikationen wurden den* $\frac{22}{9}$ *März ausgetauscht.*

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, von dem Wunsche

[1] *Treaty Series*, Nr. 616.

beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen, die ihre Länder verbinden, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag zu vereinbaren und deshalb die nachstehend bezeichneten Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Vereinigten Staaten: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: Seine Exzellenz Herrn G. Bakhmeteff, Allerhöchst Seinen Hofmarschall, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei den Vereinigten Staaten von Amerika;

Die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Alle zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kaiserlich Russischen Regierung entstehenden Streitigkeiten, welcher Natur sie auch sein mögen, sollen, wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, einer ständigen Internationalen Kommission, die in der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden. Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich ausserdem, während der Dauer dieser Untersuchung, und ehe die Kommission ihren Bericht eingereicht hat, zu keinem Gewaltakt zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Jede Regierung soll zwei Mitglieder wählen; das fünfte Mitglied soll durch gegenseitige Übereinkunft ernannt werden und darf keiner der bereits in der Kommission vertretenen Nationalitäten angehören; der Betreffende soll zugleich die Pflichten eines Vorsitzenden übernehmen.

Die beiden Regierungen sollen die Kosten der Kommission zur Hälfte tragen.

Die Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Abkommens organisiert werden.

Die Mitglieder sollen auf ein Jahr ernannt werden, und ihre Wahl kann erneuert werden. Sie sollen im Amte verbleiben, bis sie entweder zurückberufen oder wiedererwählt werden, oder bis die Aufgabe, mit der sie bei Ablauf ihrer Amtszeit beschäftigt waren, beendigt ist.

Etwaige entstehende Vakanzen sollen in der bei der ursprünglichen Wahl befolgten Weise ausgefüllt werden.

Artikel III.

Falls ein Streit zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien entstehen sollte, der sich auf diplomatischem Wege nicht schlichten lässt, so soll jede Partei das Recht haben zu verlangen, dass die Untersuchung des Falles der Internationalen Kommission behufs Berichterstattung anvertraut werde. Der Vorsitzende der Internationalen Kommission soll in Kenntnis gesetzt werden und soll sich sofort mit seinen Kollegen beraten.

Mit Rücksicht auf das zu befolgende Verfahren soll sich die Kommission soweit möglich durch die in den Art. 9 bis 36 des ersten Haager Abkommens von 1907 enthaltenen Bestimmungen leiten lassen.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, in der ihnen möglich erscheinenden Ausdehnung, der Kommission alle Mittel und notwendigen Erleichterungen für ihre Untersuchung und ihren Bericht zu gewähren.

Die Arbeit der Kommission soll innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da sie die Gerichtsbarkeit über den Fall übernommen hat, beendigt sein, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien eine andere Frist vereinbaren sollten.

Die Schlussfolgerungen der Kommission und der Wortlaut ihres Berichts sollen durch Stimmenmehrheit angenommen werden. Der Bericht soll von dem Vorsitzenden, der ihn allein, kraft seines Amtes unterzeichnet, jeder der vertragschliessenden Parteien übermittelt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich auf Grundlage des Berichts der Kommission volle Handlungsfreiheit vor.

Artikel IV.

Der vorliegende Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Rat und Einwilligung des Senats der Vereinigten Staaten, und durch Seine Majestät den Kaiser aller Reussen ratifiziert werden.

Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und fünf Jahre Gültigkeit haben.

Wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt worden, soll er stillschweigend erneuert werden und zwar für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten, nachdem irgend eine der Parteien ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dies Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Geschehen zu Washington am $\frac{\text{1. Oktober}}{\text{18. September}}$ 1914.

XVI.

VEREINIGTE STAATEN – CHINA[1]

Unterzeichnet den 15. Septbr. 1914. Die Ratifikationen wurden den 22. Oktbr. 1915 ausgetauscht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und der Präsident der Republik China, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen, die ihre beiden Länder verbinden, zu befestigen und die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, haben zu dem Zwecke beschlossen, einen Vertrag zu vereinbaren und haben infolgedessen die nachstehend bezeichneten Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Hon. William Jennings Bryan, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

Der Präsident der Republik China: Herrn Kai Fu Shah, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik China bei den Vereinigten Staaten;

Die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Alle zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Republik China entstehenden Streitigkeiten, welcher Natur sie auch sein mögen, sollen, wenn gewöhnliche diplomatische Mittel fehlgeschlagen haben, und die hohen vertragschliessenden Parteien kein Schiedsgericht anrufen, einer ständigen Internationalen Kommission, die in der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung unterbreitet werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Dauer der Untersuchung und ehe die Kommission ihren Bericht eingereicht hat, zu keinem Gewaltakt zu schreiten.

Artikel II.

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Jede Regierung soll zwei Mitglieder wählen, von denen nur das eine ihr eigener Staatsangehöriger sein darf; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliche Übereinkunft ernannt werden und darf keiner

[1] *Treaty Series.* Nr. 619. Dieser Vertrag lief ein, nachdem die anderen Abkommen bereits im Drucke waren, und ist daher an dieser Stelle aufgenommen. Sein eigentlicher Platz wäre, dem Datum seiner Unterschrift zufolge, vor Nr. XI (Frankreich) gewesen.

der bereits in der Kommission vertretenen Nationalitäten angehören; der Betreffende soll die Pflichten eines Vorsitzenden ausüben.

Falls die beiden Regierungen sich über die Wahl des fünften Mitglieds nicht einigen können, sollen die übrigen vier aufgefordert werden, dasselbe zu ernennen, und in Ermangelung einer Verständigung zwischen ihnen sollen die Bestimmungen des Artikels 45 des Haager Abkommens von 1907 angewandt werden.

Die Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages organisiert werden.

Die Mitglieder sollen auf ein Jahr ernannt werden, und ihre Wahl kann erneuert werden. Sie sollen im Amte verbleiben, bis sie entweder ausser Dienst gesetzt oder wiedergewählt werden, oder bis die Aufgabe, mit der sie bei Ablauf ihrer Amtszeit beschäftigt waren, beendigt ist.

Etwaige Vakanzen (durch Todesfall, Verzichtleisten oder in Fällen physischer oder moralischer Untauglichkeit) sollen in möglichst kurzer Frist in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Wahl ausgefüllt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen, ehe sie die Mitglieder ernennen, zu einer Verständigung gelangen mit Bezug auf die diesen zukommende Vergütung. Sie sollen die mit dem Zusammentritt der Kommission verbundenen Kosten zur Hälfte tragen.

Artikel III.

Falls ein Streit zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien entstehen sollte, der sich durch gewöhnliche Massregeln nicht beilegen lässt, soll jede Partei das Recht haben zu verlangen, dass die Untersuchung des Falles der Internationalen Kommission behufs Berichterstattung anvertraut werde. Der Vorsitzende der Internationalen Kommission soll in Kenntnis gesetzt werden und soll sich sofort mit seinen Kollegen beraten.

In demselben Falle kann der Vorsitzende, nachdem er seine Kollegen zu Rate gezogen und die Einwilligung einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder erlangt hat, jeder der vertragschliessenden Parteien die Dienste der Kommission anbieten. Annahme dieses Anerbietens von seiten einer der beiden Regierungen soll genügen, der Kommission Gerichtsbarkeit über den Fall, dem vorhergehenden Paragraphen gemäss, zu verleihen.

Artikel IV.

Die beiden hohen vertragschliessenden Parteien sollen je ihrerseits das Recht haben, dem Vorsitzenden der Kommission zu erklären, worin der Gegenstand des Streites besteht. Etwaige Nichtübereinstimmungen in diesen Auseinandersetzungen die in Form von Anheimstellungen zu geschehen haben, sollen nicht die Handlung der Kommission aufhalten.

Falls die Ursache des Streitfalles in gewissen, schon begangenen oder zu begehenden Handlungen bestehen sollte, so soll die Kommission sobald wie möglich andeuten, welche Massregeln ihrer Ansicht nach vorläufig und während der Berichterstattung ergriffen werden sollten, um die Rechte jeder Partei zu schützen.

Artikel V.

Was das zu befolgende Verfahren anbelangt, soll sich die Kommission soweit tunlich durch die in den Art. 9 bis 36 des ersten Haager Abkommens von 1907 enthaltenen Bestimmungen leiten lassen.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, der Kommission alle Mittel und notwendigen Erleichterungen für ihre Untersuchung und Berichterstattung zu gewähren.

Die Arbeit der Kommission soll innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da sie die Gerichtsbarkeit über den Fall übernommen hat, beendigt sein, es sei denn, dass die hohen vertragschliessenden Parteien dahin übereinkommen sollten, eine andere Frist festzusetzen.

Die Schlussfolgerungen der Kommission und der Wortlaut ihres Berichts sollen durch eine Mehrheit angenommen werden. Der nur von dem Vorsitzenden kraft seines Amtes unterzeichnete Bericht soll von jenem beiden vertragschliessenden Parteien übermittelt werden.

Die hohen vertragschliessenden Parteien behalteu sich auf Grundlage des Berichtes der Kommission volle Handlungsfreiheit vor.

Artikel VI.

Der vorliegende Vortrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, nach Beratung mit dem Senat der Vereinigten Staaten und mit dessen Einwilligung, und durch den Präsidenten der Republik China ratifiziert werden.

Er soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und fünf Jahre dauern.

Wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf der genannten Frist von fünf Jahren gekündigt worden, soll er für weitere zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem eine der Parteien ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn aufzuheben.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Washington am fünfzehnten Tage des Monats September im Jahre neunzehnhundert und vierzehn, entsprechend dem fünfzehnten Tage des neunten Monats im dritten Jahre der Republik China.

KOMMENTAR ZU DEN AMERIKANISCHEN FRIEDENSVERTRÄGEN

Eine allgemeine Bemerkung über die Konstruktion der vor uns liegenden sechzehn Verträge dürfte hier am Platze sein. Sie haben denselben allgemeinen Charakter, doch besteht in einigen untergeordneten Punkten ein Unterschied zwischen zweien oder mehreren Typen. Sieben von ihnen[1] sind dem Wortlaute nach fast identisch, während fünf andere[2] eine andere Konstruktion haben und unter sich sehr gleich sind. Die übrigen vier[3] gehören im ganzen der erstgenannten Klasse an, haben jedoch einige besondere, ihnen eigentümliche Merkmale. Der letzte dieser vier, der Vertrag mit Peru, hat, obgleich er dem Sinne und Wesen nach genau der ersten Klasse gleicht, einen bedeutend abweichenden Wortlaut, was augenscheinlich davon herrührt, dass er in Lima vereinbart und demnach ursprünglich in der spanischen Sprache abgefasst worden.

In dem nachfolgenden Kommentar werde ich mich zunächst bei dem allgemeinen Charakter der Verträge und ihren gemeinsamen Zügen aufhalten, demnächst ihre Beziehung zu Schiedsgerichtsverträgen erörtern und schliesslich die Einzelheiten der durch diese Abkommen geschaffenen Organisation, wie die Ernennung der Kommissionsmitglieder, ihr Machtbefugnis und Verfahren besprechen.

ALLGEMEINER CHARAKTER DER VERTRÄGE[4]

Das Charakteristische der Amerikanischen Friedensverträge lässt sich auf folgende Weise zusammenfassen: Die Parteien

[1] I, II, III, IV, IX, X, XII. Hinweise sind nur durch die Nummern der Verträge gegeben; siehe die Texte S. 25.

[2] XI, XIII, XIV, XV, XVI.

[3] V, VI, VII, VIII.

[4] Vgl. *American Journal of International Law*, Editorial Comment, 1915, S. 566; *Lammasch*, Wege zu dauerndem Frieden (Blätter für zwischenstaatliche Organisation, 1915, Pag. 1).

sind einig, «alle Streitigkeiten irgend welcher Natur», «die sich auf diplomatischem Wege nicht beilegen lassen» einer aus fünf Mitgliedern bestehenden, vor Entstehung des Streites eingesetzten Kommission «zur Prüfung und Berichterstattung» zu unterbreiten. Der Bericht soll, als allgemeine Regel, innerhalb eines Jahres vorliegen, und die Parteien verpflichten sich, «während der Dauer solcher Untersuchung und ehe der Bericht erstattet worden, weder Krieg zu erklären noch zu Feindseligkeiten zu schreiten »

Die Schlussfolgerungen des Berichts sind jedoch für die Parteien nicht bindend: «Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Angelegenheit frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden».

Die Verträge sind auf einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen; wenn nicht gekündigt, sollen sie noch für eine verlängerte Frist in Kraft sein, mit etwas abweichenden Bestimmungen in betreff ihrer Dauer und Kündigungsfrist.

In der amerikanischen *Treaty Series* sind alle Abkommen «*Treaties for the Advancement of Peace*» benannt. Die Einleitung zu jedem von ihnen, in fast gleichlautenden Ausdrücken abgefasst, besagt, dass die Parteien den Vertrag vereinbart haben, «von dem Wunsche beseelt, die sie vereinigenden Bande der Freundschaft zu stärken und *zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern.*»[1]

Diese *Friedensverträge* bilden eine neue Kategorie zwischenstaatlicher Abmachungen, und es empfiehlt sich, auf ihrem besonderen Charakter zu verweilen.

Das Haager Abkommen über die «friedliche Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten» kennt drei Methoden friedlichen Verfahrens: Vermittlung und gute Dienste, Untersuchung durch eine Internationale Kommission und Schiedsgericht. Aber die durch die amerikanischen Abkommen eingesetzten Untersuchungskommissionen unterscheiden sich in mehreren wichtigen Beziehungen von denen, die durch das Haager Abkommen empfohlen worden.

Artikel 9 dieses Abkommens lautet wie folgt:

Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung

[1] So I, II, III, IV, V, VI, VII, IX, X, XII. — VIII hat seinen eigenen Wortlaut; XI, XIII, XIV, XV, XVI zeigen eine leichte Abweichung.

von Tatsachen entspringen, erachten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine Internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären.

Wie man sieht, ist die Verpflichtung, seine Zuflucht zu einer unparteiischen Untersuchung zu nehmen, sehr unbestimmt, aber noch wichtiger ist es zu beachten, erstens, dass die Kommission für jeden Streit einzusetzen ist, und zweitens, dass ihre Aufgabe streng auf eine Untersuchung mit Rücksicht auf «Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Punkte» beschränkt ist.

Die Amerikanischen Friedensverträge errichten *ständige* Kommissionen und sie treffen das Abkommen, *alle* Streitigkeiten *irgend welcher Natur* der Untersuchungskommission zu unterbreiten. Sie haben somit ein viel weiteres Feld der Anwendung als eine nach dem Haager Abkommen errichtete Kommission. In der Tat, ihr Ziel ist so weit wie das der Vermittlung oder guten Dienste, das durch Art. 2 des Haager Abkommens wie folgt bestimmt wird:

> Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeten Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Die neuen Friedensverträge führen tatsächlich ein neues Verfahren ein, nämlich das der Aufklärung und Untersuchung, sogar mit Rücksicht auf «ernste Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten» als eine Alternative zu dem Verfahren der Vermittlung, oder vielleicht — das wird natürlich von den Umständen abhängen — *ehe* entweder Vermittlung oder Schiedsgericht in Anspruch genommen worden.

Ich werde später und mehr im einzelnen den Umfang der Amerikanischen Friedensverträge besprechen, aber es dürfte nützlich sein, schon an dieser Stelle nachdrücklich hervorzuheben, dass *sie keine Schiedsverträge sind*, obschon hinsichtlich des Gegenstandes diesen nahe verwandt. Es ist angezeigt, in Kürze den Unterschied zwischen den beiden Klassen internationaler Abkommen darzulegen.

BEZIEHUNG ZU SCHIEDSVERTRÄGEN

Dem Haager Abkommen von 1907 zur friedlichen Schlichtung zwischenstaatlicher Streitfälle gemäss «hat die zwischenstaatliche Schiedssprechung zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl und auf Grund der Achtung vor dem Recht.

Anrufung des Schiedsgerichts schliesst die Verpflichtung in sich, in gutem Glauben dem Schiedsurteil sich zu unterwerfen.»

Schiedsgerichtsbarkeit ist also ein *rechtliches* und *gerichtliches* Verfahren, das Streitfragen *endgültig* durch ein Urteil schlichtet, das nicht appelliert werden kann. Es lässt sich behaupten, und mit vollem Recht, dass Schiedsgerichtsbarkeit keine ideale Methode des gerichtlichen Verfahrens ist: ein ständiger Gerichtshof mit eigener Tradition, zusammengesetzt aus erprobten Richtern, die in jeder Beziehung unabhängig sind und grosses persönliches Ansehen geniessen, wäre bei weitem vorzuziehen. Schiedsgerichtsbarkeit, besonders «durch Richter eigener Wahl» ist eine nächstbeste Alternative, zu der man unter den gegenwärtigen Verhältnissen Zuflucht nimmt, weil die Staaten auf ihre Souveränität eifersüchtig sind, und ihre nationale Souveränität scheint ihnen am besten gewahrt zu werden durch das ihnen zugestandene Recht, die Wahl der Richter vorzunehmen. Diese Eigentümlichkeit kann jedoch die Schiedsgerichtsbarkeit nicht im geringsten ihres Charakters als ein *gerichtliches* Verfahren berauben, das zu einem endgültigen Urteil führt. Andererseits beschränkt die juristische Natur der Schiedsgerichtsbarkeit bedeutend deren Anwendungsgebiet. Wichtige Kategorien zwischenstaatlicher Streitfragen lassen sich nicht auf eine juristische Formel reduzieren, die geeignet ist, einer Judikatur vorgelegt zu werden, und jedenfalls ist diese Umwandlung in eine juristische Form nicht immer nur die Frage von Tagen oder Stunden, sondern sie kann Wochen, ja sogar Monate geduldigen Studiums und ernsthafter Erörterung der vorliegenden Probleme erfordern.

Diese Lage der Dinge ist in der Tat von den zahlreichen, zur Zeit bestehenden Schiedsverträgen oder Abmachungen[1] anerkannt worden, obschon die Art und Weise, wie das Bereich der Anwendung dieser Methode zwischenstaatlichen Überein-

[1] Siehe *Lange*, L'arbitrage obligatoire en 1913. (Bruxelles 1914).

kommens begrenzt worden, nicht immer sehr glücklich ist[1]. Ein übertriebener Geist des Skeptizismus und des Misstrauens hat diesen Gegenstand beherrscht, vielleicht auch ein unbestimmtes Gefühl, dass man wohl tun würde, den Umfang des Schiedsverfahrens nicht zu sehr zu erweitern. In gewissem Sinne ist dies Gefühl nur gar zu berechtigt: es wäre zu bedauern, wenn die rechtliche und gerichtliche Methode des Schiedsverfahrens dazu benutzt würde, um Fragen zu lösen, bei denen notwendigerweise ein Geist des Kompromisses, ein System von Geben und Nehmen vorherrschen sollte, weil die streitigen Fragen tatsächlich mehr politischer als juristischer Natur, also Interessefragen, nicht Rechtsfragen sind.

Die besten und treusten Anhänger des Schiedsverfahrens werden sich daher freuen, ein Mittel zur friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten eingeführt zu sehen, das sich auf eine weitere Klasse von Fragen anwenden lässt. Das durch die neuen Friedensverträge eingeführte Verfahren schliesst das Schiedsverfahren nicht aus: es lässt sich auf andere Fragen anwenden, oder es kann als eine Art von Läuterungsprozess der Probleme dienen, wodurch die Möglichkeit, eine Grundlage für eine endgültige Schlichtung durch Schiedsgerichtsbarkeit zu finden, geprüft werden kann.

Hieraus erklärt sich, weshalb so viele der neuen Friedensverträge ausdrücklich das Schiedsverfahren als ein beigeordnetes Mittel zur Schlichtung von Streitigkeiten erwähnen.

Von den sechzehn Nationen, die Friedensverträge mit den Vereinigten Staaten geschlossen und ratifiziert haben, haben dreizehn auch Schiedsverträge mit der Union.[2] Diese gehören alle zu der durch Mr. *Elihu Root* in seiner Eigenschaft als auswärtiger Staatssekretär in den Jahren 1908—09 abgeschlossenen Serie. Sie waren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Austausch der Ratifikationen abgeschlossen und wurden im Jahre 1914 oder 1915 auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren erneuert.[3]

Die «Root-Verträge» sind ganz gleich, was Umfang und Abfassung betrifft. Sie verpflichten die Parteien, sich der Gerichtsbarkeit des Haager Hofes zu unterwerfen. «Zwistigkeiten, die

[1] Siehe *Lange*, l. c., Introduction S. XIII—XVIII, und dort angeführte Literatur.

[2] III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XVI.

[3] Wegen Daten oder anderer Einzelheiten siehe *Lange*, L'arb. oblig. en 1913, S. 14—23.

entstehen möchten, gesetzlicher Natur oder betreffend die Deutung von Verträgen.» . . . . vorausgesetzt indessen, dass sie nicht die Lebensfragen, die Unabhängigkeit oder die Ehre beider vertragschliessenden Staaten berühren und nicht die Interessen dritter Parteien angehen. Diese Abkommen sind somit sehr beschränkten Charakters; sie setzen in Wirklichkeit eher ein freiwilliges als ein obligatorisches Schiedsverfahren ein. Wenn die Parteien nicht den aufrichtigen Wunsch nach friedlicher Beilegung hegen, lassen sich immer Mittel finden, um dieser zu entgehen: man kann den Streit als nicht «rechtlicher» Natur erklären, oder eine der Parteien kann behaupten, dass der Streit ihre Ehre oder ihre Lebensinteressen angreife.

UMFANG DER FRIEDENSVERTRÄGE.

Um so wichtiger ist es daher, dass die neuen Friedensverträge eine beigeordnete Methode friedlichen Verfahrens für Fragen einführen, die offenbar ausserhalb des Bereiches der Schiedsverträge liegen.

Die Verweisungen an das Schiedsgericht sind darin etwas verschieden abgefasst. Fünf Verträge[1] bestimmen, dass «alle Streitigkeiten . . . . irgend welcher Natur, auf deren Schlichtung frühere Schiedsverträge oder Abkommen ihren Bestimmungen nach keine Anwendung finden oder faktisch nicht angewandt worden», wenn diplomatische Verhandlungen fehlgeschlagen haben, an die Friedenskommission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen werden sollen. Vier andere Verträge[2] schreiben vor, dass Verweisung an die Kommission stattfinden soll, «wenn die gewöhnlichen diplomatischen Verhandlungen fehlgeschlagen haben, und die hohen vertragschliessenden Parteien kein Schiedsgericht anrufen» — indem sie somit die etwas heikle Frage umgehen, ob sich ein in so unbestimmten Ausdrücken gehaltener Schiedsvertrag wie einer der Rootschen Verträge von 1908—09 auf einen gewissen Streit anwenden lässt. Der Vertrag mit Italien (VI) hat in Wirklichkeit dieselbe Bestimmung wie die letztgenannten vier, nur in etwas anderen Worten, während zwei Verträge, mit Norwegen (VII) und mit Grossbritannien, (XII) mehr mit der ersten Kategorie verwandt

[1] II, III, IV, VIII, IX. Mit Rücksicht auf II (Bolivia) ist zu bemerken, dass kein Schiedsvertrag gegenwärtig in Kraft ist. Ein Vertrag wurde am 7. Jan. 1909 geschlossen, ist aber noch nicht ratifiziert.

[2] XI, XIII, XIV, XVI.

sind.[1] Vier Verträge[2] erwähnen das Schiedsverfahren gar nicht. Mit zweien dieser Länder (Guatemala und Russland) haben die Vereinigten Staaten keinen Schiedsvertrag, und insofern ist die Situation hier ganz klar; die beiden andern Staaten (Dänemark und Paraguay) haben genau dieselbe Art von Vertrag mit Amerika geschlossen wie z. B. Costa Rica oder Frankreich, und es entsteht somit die Frage, ob die Auslassung oder Hinzufügung der Verweisung irgend welche Bedeutung hat.

Ich kann nicht einsehen, weshalb der Schiedsvertrag irgend etwas von seinem bindenden Charakter einbüssen sollte, weil in einem Vertrage zur Förderung des Friedens seiner nicht Erwähnung geschieht. Andererseits ist es wahrscheinlich, dass die Abkommen, die den Schiedsvertrag ausdrücklich erwähnen, als solche betrachtet werden, die sowohl seine obligatorische Kraft feierlich betonen als auch den Willen der beiden Parteien, so oft wie tunlich das richterliche Schiedsverfahren anzurufen, wenn Streitfragen zwischen ihnen entstehen sollten. Eine endgültige Meinung über diese besondere Frage lässt sich jedoch nicht aussprechen, so lange die Akten über die zu den Friedensverträgen führenden diplomatischen Verhandlungen unzugänglich sind.

Aber selbst diese Verträge, die der Schiedsgerichtsbarkeit gern einen so bedeutenden Umfang wie möglich geben möchten, geben zu, dass Fragen entstehen können, die sich nicht durch das Schiedsverfahren lösen lassen. Und diese Fragen sind meistens der ernsthaftesten Natur, weil sie die «Lebensinteressen» einer Nation berühren, Interessen, von denen ihr Gedeihen und ihre Entwicklung abhängen. Weil die Schiedsgerichtsbarkeit eine rechtliche, eine gerichtliche Methode ist, kann sie nur den gegenwärtigen Rechtszustand berücksichtigen. Selbst ein nationales Gesetz ist nicht immer ein angemessener und unparteiischer Ausdruck für die Interessen von Klassen oder Individuen innerhalb der nationalen Gesellschaft; noch weniger findet internationales Recht den richtigen und unparteiischen Ausdruck für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Völkern oder Staaten. Das Leben wächst vielfach anders als das Recht, und das *summum jus* kann leicht zur *summa injuria* werden.

[1] Der letztgenannte Vertrag schliesst ausserdem in einem Sonderartikel vollständig die Behandlung von Fragen aus, die durch den Vertrag vom 11. Janr. 1909 berührt wurden mit Bezug auf etwa entstehende Streitfragen zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada (Art. IV). Siehe *Martens*, Nouveau Recueil général de traités, 3e série, IV (1911) S. 208.

[2] I, V, X, XV.

Innerhalb einer Nation wird das Problem durch die politischen Kämpfe und schliesslich durch die Wahlurne und parlamentarische Gesetzgebung gelöst. Unter Nationen ersetzen diplomatische Verhandlungen die politischen Streitigkeiten, aber da kein zwischenstaatliches parlamentarisches System besteht, so haben Verhandlungen, sofern sie nicht zu einem Kompromiss oder etwa zur Schlichtung durch Schiedsgericht führen, eine unheilvolle Neigung, in Krieg auszuarten — *ultima ratio regum.*

Die neuen Amerikanischen Friedensverträge versuchen, ein Mittelding zwischen direkten Verhandlungen und Krieg aufzustellen, nämlich *unparteiische Untersuchung und Nachforschung mit Erstattung eines Berichts* innerhalb einer bestimmten Frist. Und um alle Befürchtungen und Empfindlichkeiten zu beschwichtigen, soll dieser Bericht nicht endgültig sein wie das Urteil eines Schiedshofs. Die Parteien behalten sich das Recht vor, nach Unterbreitung des Berichts in der streitigen Angelegenheit frei und unabhängig zu handeln. Dies erklärt, weshalb die Amerikanischen Verträge die neue Methode auf «alle Streitigkeiten irgend welcher Natur», die sich auf diplomatischem Wege nicht ordnen lassen, anwenden können. Weil der vorzulegende Bericht keine endgültige Entscheidung enthält, sondern nur eine unparteiische Erörterung der betreffenden Probleme, möglicherweise mit einigen Vorschlägen zu deren Lösung, so bedarf es keiner Einschränkung mit Bezug auf die Kategorie der zu unterbreitenden Fragen; nicht allein können Streitfälle vorgebracht werden, bei denen es sich um Uneinigkeit bezüglich des Vorhandenseins der juristischen Grundlage, auf der man zu einer Ordnung gelangen kann, handelt, sondern auch die schwersten Konflikte, die so oft durch Unwissenheit oder Vorurteil, durch Leidenschaft oder Furcht getrübt werden, und die daher zuweilen jeglicher Staatsmannskunst zu spotten scheinen.

Es ist augenscheinlich, dass, wenn die Kommission im Stande sein soll, unbeeinflusst durch Leidenschaft oder Furcht ihres Amtes zu walten, das militärische Element soweit möglich ausgeschaltet werden muss. Den Verträgen gemäss verpflichten sich die Parteien, «während der Untersuchung und ehe der Bericht unterbreitet worden keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten anzufangen»[1]. Die für die Unterbreitung des Berichts

[1] I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII haben alle diesen Wortlaut oder ungefähr so. XI, XIII, XIV, XV, XVI besagen, dass die Parteien «sich gegenseitig verpflichten, während der Untersuchung, etc. zu keinem Gewaltakt zu schreiten. Man sollte es für unmöglich halten, dass dieser Wortlaut eine Kriegserklärung zulassen sollte, doch diese Möglichkeit ist nicht durch den Wortlaut ausgeschlossen.

festgesetzte Frist beträgt durchgehends als Maximum ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, da die Untersuchung ihren Anfang genommen hat, doch ist eine Ausdehnung oder Beschränkung dieses Zeitraums durch gegenseitiges Übereinkommen gestattet.

Dies also ist die «time for reflection and deliberation», von der Mr. Bryan in seiner Rede an die Interparlamentarische Konferenz in London[1] sprach; die Gelegenheit, wie er gleichzeitig bemerkte, zu einem Appel vom *erregten* Manne an den *ruhigen*.

Wird es nun auch möglich sein, die Möglichkeit militärischer *Vorbereitungen* während der Dauer der Untersuchung auszuschalten? Wir haben gesehen, dass keiner der bis jetzt ratifizierten Verträge diese in dem ersten Vertrage, nämlich in dem mit Salvador[2], vorkommende Bestimmung enthält. Dies Abkommen ist übrigens noch nicht ratifiziert worden, und es kann sein, dass es in der vorliegenden Form überhaupt nicht ratifiziert werden wird.

Die Vorsicht gebietet ohne Zweifel, keine bestimmte und feste Regel über diesen schwierigen Punkt aufzustellen, sondern den in dieser Beziehung auszuübenden Einfluss der öffentlichen Meinung innerhalb der beiden betreffenden Nationen sowie freundschaftlichen diplomatischen Ratschlägen von aussen zu überlassen. In jeder Nation finden sich Kräfte, welche die Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten durch Beratung und Erörterung, durch friedliche und rechtliche Mittel einer solchen durch die Waffen vorziehen. Diese Kräfte werden Gelegenheit finden, während der Dauer der Untersuchung sich geltend zu machen und sich für eine öffentliche Aktion zu konzentrieren. Sie werden in der öffentlichen Meinung eine Stütze finden, ja sicherlich auch in den Regierungen anderer Nationen, die immer mehr einsehen lernen, dass Krieg ein Unglück ist — nicht allein für die darin verwickelten Völker, sondern für die ganze Welt. Die Politik der Verhandlungen und der unparteiischen Erörterung ist in Wirklichkeit eine Politik des Friedens und der Diplomatie im Gegensatz zu der des Krieges und der Strategie, die durch kurz bemessene Ultimata und augenblickliche Order zur Mobilmachung gekennzeichnet ist.

Die grosse Gefahr besteht darin, dass die Nationen sozusa-

[1] Siehe oben S. 9.

[2] Siehe oben S. 13.

gen in den Krieg gestürzt werden. Wenn nur diese verhängnisvolle, gewöhnlich durch Panik oder Überraschung hervorgerufene Politik aus der Welt gebracht werden kann, so ist alle Hoffnung vorhanden, dass sowohl Regierungen als auch Nationen einsehen werden, dass ein Krieg keinen wirklichen Vorteil bietet; dass es wenigstens ein billiges Verlangen ist, dass eine so verantwortungsvolle Entscheidung wie die einer Kriegserklärung an andere Völker erst nach reiflicher Überlegung erfolgen sollte, nachdem hinreichende Gelegenheit geboten, etwaigen Gewinn gegen unvermeidlichen Verlust zu wägen.

Die Gelegenheit zur Erwägung ist durch die neuen Friedensverträge gegeben. Aber weiter auch nichts. Man darf nicht vergessen, dass die Abkommen die Möglichkeit eines Krieges nicht vollständig ausschliessen. *Alle* Verträge enthalten folgende Bestimmung:

«Die hohen vertragschliessenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Angelegenheit frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission unterbreitet worden.»[1]

Zwei von den Verträgen, nämlich die mit Dänemark (V) und Norwegen (VII) abgeschlossenen, gehen einen Schritt weiter. Ihr Artikel IV lautet wie folgt:

«Die hohen vertragschliessenden Parteien sind bereit, unmittelbar nach Empfang des Berichts der Kommission zu versuchen, den Streit direkt unter sich auf Grundlage des Gutachtens der Kommission beizulegen. Sie behalten sich jedoch das Recht vor, in der streitigen Sache frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht seitens der Kommission erstattet worden.»

Wie man sieht, bindet der die Neuerung enthaltende erste Teil dieses Artikels die Parteien nicht unbedingt: die Klausel hat mehr den Charakter einer Absichtserklärung als den einer Verpflichtung, und es ist daher natürlich, dass auch die Klausel anderer Verträge hinzugefügt wurde: das Recht, Krieg zu erklären und Feindseligkeiten zu eröffnen ist selbst in diesen Verträgen den Parteien in vollem Masse vorbehalten, nachdem das Gutachten der Kommission von jeder Regierung gehörig geprüft worden.

[1] Art. III letzter Abschnitt in I, II, III, IV, VI, IX, X, XII; leicht veränderter Wortlaut in VIII, XI, XIII, XIV, XV, XVI. In XI, XIII, XIV und XVI findet sich diese Bestimmung in Art. V.

ORGANISATION DER KOMMISSIONEN.

Jeder der Amerikanischen Verträge setzt eine Kommission von fünf Mitgliedern ein, von denen zwei durch jedes Land, das fünfte Mitglied dagegen durch gegenseitiges Übereinkommen zu erwählen ist. Dies sind die Hauptzüge, die allen Verträgen eigen sind; in den Einzelheiten herrscht jedoch grosse Verschiedenheit.

Da die Kommissionen nicht *ad hoc*, für einen speziellen Streitfall, sondern angesichts irgend welcher Streitigkeit, die entstehen möchte, zu errichten sind, so sind sie tatsächlich *ständige* Kommissionen, und nicht weniger als elf der Abkommen bezeichnen sie ausdrücklich als solche.[1]

Unter diesen Umständen ist es von höchster Wichtigkeit, dass die Kommission sobald wie möglich eingesetzt wird. Die festgesetzte Frist ist etwas verschieden. Vier Verträge[2] bestimmen vorsichtig, dass sie «sobald wie möglich» eingesetzt werden soll; vier andere[3] setzen «innerhalb vier Monaten nach Austausch der Ratifikationen», während die übrigen acht einen Zeitraum von 6 Monaten[4] anführen. Dieser Bestimmung nachzukommen hat sich als unmöglich erwiesen, zum Teil ohne Zweifel wegen des herrschenden Krieges. Wie schon oben erwähnt[5] sind bisher nur zwei Kommissionen vollständig organisiert worden, die Amerikanisch-Dänische (unter Vertrag V). wurde im August 1915 voll besetzt, während sie dem Vertrage gemäss vor dem 19. Mai hätte organisiert werden sollen, und die Amerikanisch-Britische (Vertrag XII) war erst im Dezember 1915 fertig, während sie am 10. Mai voll organisiert sein sollte. Mit Bezug auf einen Vertrag, den mit Norwegen, hat ein Notenaustausch stattgefunden[6] der bestimmt, dass «wenn die Ernennung nicht bis zum 21. Februar 1915 beendigt worden, die Frist durch gegenseitiges Übereinkommen ausgedehnt werde, bis die vertragschliessenden Parteien im Stande sind, die Wahl zu vollenden.» Eine ähnliche Vereinbarung hat mit Italien stattgefunden.

[1] II, III, IV, VII, IX, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI.

[2] II, IV, VIII, IX.

[3] I, V, VII, X.

[4] III, VI, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI

[5] Siehe S. 22.

[6] Siehe VIIb. Für Italien siehe S. 36. Während der Druchlegung der deutschen Ausgabe sind entsprechende Vereinbarungen auch für Guatemala Paraguay, Grossbritannien und Schweden eingelaufen.

Alle Verträge stimmen in einem Punkte überein: zwei von den fünf Mitgliedern sollen durch jede Macht ernannt werden, und alle bis auf einen[1] bestimmen, dass das eine dieser beiden Mitglieder einer dritten Nationalität angehören soll. Was die durch das fünfte Mitglied zu erfüllenden Bedingungen betrifft, so herrscht grosse Verschiedenheit. Er wird wahrscheinlich Vorsitzender der Kommission[2] sein und ist durch gemeinschaftliches Übereinkommen zu erwählen. Zwei Verträge[3] setzen seiner Wahl keine Schranken mit der Folge, dass nichts im Wege sein würde, dies Amt sogar mit einem Bürger der beiden Länder selbst zu besetzen. Die andern Verträge schliessen diese Möglichkeit ausdrücklich aus; acht[4] dadurch, dass sie bestimmen, dass der Betreffende kein Bürger irgend eines der Länder sein darf; einer[5] fordert, dass er nicht einmal seinen Wohnsitz darin haben soll; und fünf[6], dass er keiner der bereits in der Kommission vertretenen Nationalitäten angehören soll. Dies letztere System wird vermutlich bei allen Kommissionen befolgt werden, und wenn so wenige der Verträge dies ausdrücklich bestimmen, so erklärt sich dies dadurch, dass man es als überflüssig angesehen hat.

Fünf Verträge[7] sorgen für ein Hilfsverfahren mit Rücksicht auf die Ernennung des fünften Mitgliedes, falls keine Einigkeit erreicht werden sollte.

Der Vertrag mit Grossbritannien (XII) bestimmt, dass die Britische Regierung, wenn es ihr genehm erscheint, die Befugnis haben soll, «das von ihr zwecks Teilnahme an der Internationalen Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewählte Mitglied durch eine andere Person zu ersetzen, die nach einer Liste von Personen gewählt wird, von denen je eine von den selbständigen Dominions zu ernennen ist; jedoch soll nur eine Person fungieren, nämlich die, welche die unmittelbar interessierte Dominion vertritt».

Wenige der Verträge, nur sechs, setzen eine Funktionszeit für die Kommissionsmitglieder fest; einer[8] bestimmt vier Jahre,

---

[1] XV (Russland).

[2] Dies ist nur in sechs Verträgen ausdrücklich bestimmt: VII, XI, XIII, XIV, XV, XVI.

[3] I, X.

[4] II, III, IV, V, VI, VIII, IX, XII.

[5] VII.

[6] XI, XIII, XIV, XV, XVI.

[7] VII, XI, XIII, XIV, XVI.

[8] VI (Italien).

fünf[1] nur ein Jahr. Diese letztere Bestimmung scheint nicht sehr günstig zu sein, da man annehmen sollte, dass einer der grossen Vorteile des Systems das enge Zusammenarbeiten unter den Mitgliedern und die daraus sich ergebende Entwicklung einer «internationalen Gesinnung» sein müsse. Da indessen die Wahl erneuert werden kann, dürfte die Bestimmung nicht von so grosser Bedeutung sein.

Alle Verträge bestimmen, dass Vakanzen der ursprünglichen Regel gemäss auszufüllen sind.

Man darf schwerlich behaupten, dass diese verschiedenen Bestimmungen von grosser Wichtigkeit sind; sie sind vielmehr Sache der Einzelheiten und der Anwendung, keine Prinzipssache.

Aber ein höchst wichtiges Prinzip findet sich in der Bestimmung einiger Verträge, nämlich das Recht, *die Ernennung von Mitgliedern zu widerrufen* «zu jeder beliebigen Zeit, ehe die Untersuchung ihren Anfang nimmt». Diese Regel ist in fünf Verträgen zu finden, aber in etwas abweichender Form; einer[2] räumt dies Recht nur ein, insofern es die durch jede der vertragschliessenden Parteien erwählten Mitglieder betrifft, indem das fünfte Mitglied von dieser Regel ausgenommen ist; während vier Verträge[3] nicht allein jeder der Regierungen «das Recht zu jeder beliebigen Zeit, ehe die Untersuchung anfängt, ein von ihr gewähltes Mitglied zu entfernen» zugesteht, sondern auch «das Recht, ihre Genehmigung des gemeinschaftlich ernannten fünften Mitglieds zurückzuziehen, in welchem Falle ein neues Mitglied gemeinschaftlich wie bei der ursprünglichen Wahl ernannt werden soll».

Besonders in der letztgenannten Form scheint diese Bestimmung die Institution selbst an der Wurzel zu treffen. Einer der grossen Vorteile des Systems sollte das enge Zusammenwirken der Kommissionsmitglieder unter sich, die Möglichkeit der Entwicklung einer «internationalen Gesinnung» und ein einmütiges Gefühl der Verantwortlichkeit sein. Wenn die Kommission «ehe die Untersuchung anfängt» durch Entfernung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder[4] oder, noch ernster, durch die Entziehung der Zuständigkeit des Vorsitzenden gelähmt werden

[1] XI, XIII, XIV, XV, XVI.

[2] VI (Italien).

[3] II, IV, VIII, IX.

[4] Wie man sieht, hat der A-B-C-Vertrag (S. 19) dieselbe Bestimmung; aber die Nachteile werden etwas gemildert durch die «Verpflichtung, einen Ersatzmann in derselben Urkunde zu ernennen, in der ein solcher Widerruf erfolgt.»

kann, so besteht die grösste Gefahr, dass die Untersuchung nie eingeleitet und der Bericht nie unterbreitet werden wird; solche Handlung würde wahrscheinlich geeignet sein, die Spannung zwischen den Parteien zu vergrössern. Es ist gut möglich, dass eine Untersuchung wegen einer Frage schon eröffnet worden und die Kommission damit beschäftigt ist, wenn eine andere Meinungsverschiedenheit entsteht, die einer der Regierungen Gelegenheit bietet, eins oder gar zwei Mitglieder zu entfernen. Wie wird es unter diesen Umständen der Kommission möglich sein, auch nur mit der Untersuchung des ersten Falles fortzufahren in dem Bewusstsein, dass ihr das Vertrauen der Regierungen fehlt, durch die sie erwählt worden?

Die Dauer und Beständigkeit der Institution muss als eine der Bedingungen ihrer Nützlichkeit und ihres Erfolges angesehen werden. Diese Bestimmung leidet unter demselben Geist des Skeptizismus und des gegenseitigen Misstrauens, der den Vorbehalten so vieler der neueren Schiedsverträge zu Grunde liegt. In dem vorliegenden Falle erscheint dieser Skeptizismus um so zweckloser, als der Bericht der Kommission keine so bindende Kraft haben wird wie ein Schiedsspruch, indem die Parteien sich das Recht vorbehalten, in der streitigen Angelegenheit nach Unterbreitung des Berichts frei und unabhängig zu handeln.

Nur wenige der Verträge erwähnen ausdrücklich die den Mitgliedern zu zahlende *Vergütung*. Drei von ihnen bemerken, dass die Mitglieder solche Vergütung erhalten sollen «wenn sie tatsächlich mit der Untersuchung einer Frage beschäftigt sind»[1]. Vier andere[2] bestimmen: «Die hohen vertragschliessenden Parteien sollen, ehe sie die Kommissionsmitglieder ernennen, zu einer Verständigung wegen der diesen zukommenden Vergütung gelangen. Sie sollen die mit dem Zusammentritt der Kommission verbundenen Kosten zur Hälfte tragen». Zusammen genommen enthalten diese beiden Klauseln dieselbe Regel wie die durch die früheren drei gegebenen: keine *ständige* Vergütung soll gezahlt werden. Dies ist zu bedauern. Da mehrere der Verträge der Kommission das Recht verleihen, den beiden Nationen ihre Dienste zwecks Untersuchung der streitigen Frage anzubieten, so sind die Mitglieder — und ganz besonders der Vorsitzende — genötigt, der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen der beiden Staaten sehr genau zu folgen. Diese ver-

[1] IV, VI, VIII.

[2] XI, XIII, XIV, XVI.

antwortliche Aufgabe sollte selbstverständlich eine passende und dauernde Entschädigung erhalten. Das diesbezügliche Schweigen der anderen Verträge mag Gelegenheit bieten, solche Vergütung zu bestimmen, wenigstens wo der Kommission das Recht der Initiative zugestanden worden.

Alle Verträge schreiben vor, dass die Kosten der Kommission zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen zu tragen sind.

ZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSIONEN

Ich habe schon auf den *ständigen* Charakter der durch die Amerikanischen Friedensverträge eingesetzten Kommissionen hingewiesen. Dieser Charakter ist von grösster Wichtigkeit mit Bezug auf die diesen Kommissionen verliehene Zuständigkeit — mit einigen Einschränkungen und auch mit einigen Ausnahmen — aus eigenem Antrieb die Initiative zu einer Untersuchung zu ergreifen.

Sechs Verträge[1] bestimmen dies Recht in folgender Form: «Die Internationale Kommission kann . . . . . freiwillig ihre Dienste anbieten . . .., und in dem Falle soll sie beide Regierungen davon in Kentnis setzen und deren Mitwirkung bei der Untersuchung erbitten». Vier Verträge[2] verlangen «gemeinsamen Beschluss», um solche Initiative zu ermöglichen, während drei andere[3] dem Vorsitzenden das Recht der Initiative verleihen (der diesen Verträgen gemäss stets ein Neutraler ist); sein Recht zu handeln wird davon abhängig gemacht, inwiefern er «die Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder erlangt hat» — das heisst drei von den vier. Er soll dann jeder der vertragschliessenden Parteien die Dienste der Kommission anbieten. «Annahme dieses Anerbietens seitens einer der beiden Regierungen soll genügend sein, um der Kommission Gerichtsbarkeit über den Fall zu verleihen». Mit anderen Worten, die Möglichkeit ist ausgeschlossen, dass *eine* der Parteien und ihr nationaler Vertreter in der Kommission das Verfahren lahmlegt, wie solches der Fall sein kann bei der Kategorie der vier Verträge, die einstimmige Genehmigung verlangen. Ein Vertrag (XIV, Schweden) begnügt sich damit, dem Vorsitzenden das Recht zu gewähren, die beiden Parteien — durch das Internationale Bureau im Haag — daran zu erinnern, dass die Dienste der Kom-

[1] I, III, IV, V, VII, X. Der Wortlaut ist leicht verschieden.
[2] II, VIII, IX, XII.
[3] XI, XIII, XVI.

mission zu ihrer Verfügung stehen, während zwei[1] der Kommission kein Recht der Initiative einräumen. Aber es ist zu bemerken, dass andererseits diesen beiden Verträgen gemäss eine Untersuchung auf Anregung der einen der betreffenden Parteien eingeleitet werden kann.

Eine notwendige Ergänzung dieses Rechts, eine Untersuchung zu eröffnen, besteht darin, dass die Parteien «sich bereit erklären, die Kommission mit allen für ihre Untersuchung und Berichterstattung nötigen Mitteln und Erleichterungen zu versehen». Diese Bestimmung findet sich in den meisten der Verträge[2]. Zwei von ihnen[3] lassen sie ganz aus, und man fühlt sich versucht, dies nur einer Vergesslichkeit zuzuschreiben — so wesentlich und selbsteinleuchtend scheint die Bestimmung zu sein. Zwei andere Verträge — dieselben, die der Kommission jegliches Recht freiwilliger Handlung absprechen — verordnen ausdrücklich Einschränkungen in dieser Beziehung. Der Vertrag mit Italien (VI, Art. III) enthält folgende Bestimmung: «Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, alle Urkunden herbeizuschaffen und alle Erleichterungen für die Untersuchung zu gewähren, vorausgesetzt, dass dies ihrer Meinung nach nicht gegen die Gesetze oder gegen die höchsten Interessen des Staates verstösst und vorausgesetzt, dass die Interessen und Rechte eines dritten Staates nicht dadurch geschädigt werden». Der Vertrag mit Russland (XV) hat dieselbe Bestimmung in etwas kürzerer Form.[4]

Diese Bestimmungen über das der Friedenskommission verliehene Recht der Initiative sind, wie schon gesagt, von allerhöchster Wichtigkeit. Sie stellen die sie enthaltenden Abkommen, in mehr oder weniger vollkommener Form, in die vorderste Reihe der den Frieden bewahrenden Urkunden. Eine unerlässliche Bedingung, damit sie glatt und segensreich wirken, wird sein, dass die Kommission einen starken Charakter der Dauerhaftigkeit erreicht.

Sollen die Kommissionen berechtigt sein, eine endgültige Methode der Schlichtung vorzuschlagen? Oder, im allgemeinen gesprochen, haben die Kommissionen das Recht, den Parteien in ihren Berichten Vorschläge oder Anheimstellungen zu machen?

[1] VI und XV.

[2] II, III, IV, V, VII, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV, XVI.

[3] I und X.

[4] «Die hohen vertragschliessenden Parteien erklären sich bereit, in der ihnen möglich erscheinenden Ausdehnung, der Kommission alle Mittel und notwendigen Erleichterungen für ihre Untersuchung und ihren Bericht zu gewähren. (Art. III.).

Keiner der Verträge gibt eine bestimmte Antwort auf diese Fragen. Sie treffen einfach die Bestimmung, dass die Streitigkeiten «zur Untersuchung und Berichterstattung unterbreitet werden sollen».

Art. 35 des Haager Abkommens vom Jahre 1907 (der unverändert von dem Art. 14 des Abkommens von 1899 übernommen worden) bemerkt über die Internationalen Untersuchungskommissionen:

«Der Bericht der Kommission, der sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er lässt den Parteien volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist».

Es ist zur Genüge bekannt, dass diese Bestimmung nicht die Untersuchungskommission über den «Doggerbank-Fall» (im Jahre 1905) daran hinderte, Vorschläge zur endgültigen Schlichtung des Falles zu unterbreiten.

Es liegt auch nahe, anzunehmen, dass eine Friedenskommission in vielen Fällen solche Vorschläge machen wird, wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet, und die Umstände es erlauben. Bestimmte Regeln lassen sich schwerlich für diesen etwa eintretenden Fall aufstellen; sicher ist, dass die neuen Verträge in der Beschränkung der Rechte der Kommission nach dieser Richtung hin nicht weiter gehen, als das Haager Abkommen. Die meisten Verträge enthalten gar keinen Hinweis auf diesen Punkt, während sieben[1] ihn nur andeutungsweise berühren, indem sie die auf das Verfahren vor der Untersuchungskommission bezüglichen Artikel (Art. 9—36) anführen, zu denen der obengenannte Art. 35 gehört.

Vielleicht wird das gewöhnliche Ergebnis einer durch eine Friedenskommission über einen Streitfall eingeleitete Untersuchung eine Anheimstellung sein, den Fall ganz oder teilweise einem Schiedsgericht zu überweisen, und der Bericht der Kommission dürfte dann als Grundlage für die Schlichtung dienen, auf der das *Kompromiss*, oder der besondere Schiedsvertrag, gegründet und von den Parteien genehmigt werden kann. Wie ich schon gesagt habe: Die beiden Verfahren Untersuchung und Schiedsgerichtsbarkeit schliessen einander nicht aus. Einige Fragen eignen sich besser für das Schiedsverfahren, andere

[1] V, VII, XI, XIII, XIV, XV, XVI. Die beiden erstgenannten Verträge verweisen auf «Kapitel III» des Haager Abkommens. Dies ist eine Ungenauigkeit für «Titel III» (Art. 9—36). Es gibt ein «Kapitel III» in Titel IV des Abkommens; aber dies handelt vom «Schiedsverfahren», und enthält viele Bestimmungen, die nie auf Untersuchungskommissionen angewandt werden können.

lassen sich leichter durch Untersuchung lösen, aber in sehr vielen Fällen wird die Untersuchung zu einer endgültigen Beilegung durch das Schiedsgericht führen.

REGELN FÜR DAS VERFAHREN

Die meisten Verträge sind sehr zurückhaltend mit Rücksicht auf das durch die Kommissionen in ihrer Untersuchung und ihrem Bericht zu befolgende Verfahren. Sieben unter ihnen beschränken sich darauf zu bestimmen, dass die Kommission ihren Bericht innerhalb eines Jahres unterbreiten soll, es sei denn, dass die Parteien «die Frist durch gegenseitiges Übereinkommen begrenzen oder ausdehnen», und dass der Bericht in dreifacher Ausfertigung vorliegen soll: ein Exemplar für jede Regierung, und das dritte für das Archiv der Kommission[1]. Es ist klar, dass bei diesen Verträgen die Kommissionen selbst gewisse Regeln für das Verfahren aufstellen müssen, z. B. was die anzuwendenden Sprachen, Sitzungsort, u. s. w. betrifft. In einem andern der Verträge (VI) wird dies ausdrücklich bestimmt:

«In Ermangelung einer gegenteiligen Abmachung zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien wird die Kommission selbst die Regeln für ihr Verfahren festsetzen». Zwei Verträge (V und VII) verweisen einfach auf die Bestimmungen des Haager Abkommens, während fünf andere[2] neben dem Hinweis auf das Haager Abkommen einige besondere ergänzende Bestimmungen treffen. Unter diesen ist eine, die in vier der Verträge[3] enthalten, von einiger Wichtigkeit:

> «Die beiden hohen vertragschliessenden Parteien sollen das Recht haben, je ihrerseits dem Vorsitzenden der Kommission zu erklären, worin der Gegenstand des Streites besteht. Keine Verschiedenheit in diesen Erklärungen, die in Form von Anheimstellungen erfolgen sollen, soll die Handlung der Kommission aufhalten.
>
> Im Falle die Ursache des Streits in gewissen, bereits begangenen oder zu begehenden Handlungen bestehen sollte, soll die Kommission sobald wie möglich andeuten, welche Massregeln ihrer Ansicht nach vorläufig und während der Berichterstattung ergriffen werden sollten, um die Rechte jeder Partei zu wahren».

Diese Bestimmung betont nachdrücklich und in erheblichem Grade die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Kommission den vertragschliessenden Parteien gegenüber.

[1] I, II, III, IV, VIII, IX, X, XII.
[2] XI, XIII, XIV, XV, XVI.
[3] XI, XIII, XIV, XVI.

EIN INTERNATIONALER UNTERSUCHUNGSRAT?

Wir haben gesehen, dass die XVIII Interparlamentarische Konferenz in ihrer Resolution über die amerikanischen Friedensverträge[1] sich nicht auf eine Empfehlung des Prinzips dieser Verträge an die Regierungen beschräukte, sondern dass sie ihre Meinung «dass solche Verträge zum Gegenstand der Studien der Kommission für internationale Gerichtsbarkeit zu dem Zwecke gemacht werden sollten, ihre *allgemeine* Anwendung zu erleichtern»[2] zu Protokoll führen liess.

Die hier aufgeworfene Frage ist sicherlich eine der schwierigsten und verwickelsten. Dies hat sich schon auf einem verwandten Gebiete mit Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit gezeigt. Eine beträchtliche Anzahl Schiedsverträge bestehen zwischen den einzelnen Staaten, von denen einige sehr weit gehen in der Bestimmung des Schiedsverfahrens als Mittel zur Schlichtung von Streitigkeiten. Trotzdem schlugen die gelegentlich der beiden Haager Konferenzen im Jahre 1899 und 1907 gemachten Versuche, einen weltumfassenden Schiedsvertrag zustande zu bringen, fehl, obgleich der Umfang der obligatorischen Bindung so sehr beschränkt war, dass er fast lächerlich gering erscheinen musste. Besonders auf der zweiten Konferenz war das Problem eines Weltvertrags Gegenstand ernsthafter und eifriger Erörterung, und während auf der ersten Konferenz keine formelle Abstimmung über die Frage stattfand, bildete das Problem auf

[1] Siehe oben S. 16.

[2] Die Kommission hat dies Problem noch nicht in Angriff genommen. Die Erörterung sollte in einer Sitzung zu Stockholm stattfinden, die in Verbindung mit der im August 1914 geplanten Konferenz abgehalten werden sollte. Das Folgende darf demnach nur als ein Ausdruck persönlicher Meinungen betrachtet werden.

der zweiten Konferenz das allbeherrschende Thema der Verhandlungen. Bei der schliesslichen Abstimmung in der ersten Kommission erklärten sich 35 Nationen zu Gunsten eines Weltvertrags, während fünf dagegen waren, und vier sich der Abstimmung enthielten. 32 Nationen genehmigten einen einzigen Vertragtext.[1]

Die Nationen, die sich dem Prinzip eines Weltvertrags widersetzten, beriefen sich besonders auf die vorhandene Schwierigkeit, alle Situationen und verwickelten Beziehungen vorauszusehen, die bei einem Weltvertrage entstehen könnten, während das Gebiet eines zweiteiligen Vertrags so leicht zu überwachen sei, dass ein sichreres Vorgehen möglich wäre. Dieser Einwand wurde von der Mehrheit der Konferenzmitglieder durchaus nicht anerkannt; ihr Beweisgrund war, dass ein in so vorsichtigen Ausdrücken abgefasster Vertrag wie der der Konferenz vorgelegte, unmöglich eine Nation irgend einer Gefahr aussetzen könne, während die Tatsache, dass mehr als tausend zweiteilige Verträge nötig sein würden, um einen einzigen Universalvertrag zu ersetzen, ein sehr starkes Argument zu Gunsten der letzteren Methode sei.

Die bisher bei den Haager Konferenzen beobachtete Regel, dass Einstimmigkeit oder Quasieinstimmigkeit nötig sein soll, um die Annahme eines Vertrags seitens der Konferenz zu ermöglichen, hinderte die endgültige Festsetzung der Bestimmungen über obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit.

Es ist zu hoffen, dass, wenn die Frage von neuem zur Behandlung vorliegt, es eine Selbstfolge sein wird, dass es den Nationen, die bereit sind, sich durch einen allgemeinen Vertrag zu binden, freistehen soll, ein solches Abkommen zu treffen, selbst wenn eine Minderheit von Staaten noch gegen den Vorschlag sein sollten. Zu erlauben, dass auf diplomatischen Konferenzen ein *liberum veto* die Oberhand gewinne, heisst in der Tat dem internationalen Fortschritt zu viele und zu schwere Steine in den Weg legen. Es mag gewisse Fragen geben — ganz besonders solche, die zu den Gesetzen des Krieges gehören — betreffs welcher Quasieinstimmigkeit erforderlich sein wird; die Frage wegen Schiedsgerichtsbarkeit und friedlichen Verfahrens im allgemeinen ist sicherlich keine von ihnen.[2]

Der tragische Weltkonflikt, dessen Zeugen wir sind, fordert

[1] Actes et Documents II, S. 89—90 und 121.

[2] Rücksichtlich dieser Frage möge es mir gestattet sein, auf meine Ausführungen auf der 2ten Haager Konferenz hinzuweisen, Actes et Documents, II. S. 256—58.

uns alle auf, die ernsthaftesten Anstrengungen zu machen, um einen «besseren Weg» zu finden, zwischenstaatliche Streitigkeiten beizulegen, als Krieg mit all seinen Schrecknissen.

Man hat behauptet, dass der Weltkrieg durch den Mangel an einer angemessenen Organisation hervorgerufen worden, die imstande gewesen wäre, Herr der Situation zu sein. Wenn diese Behauptung wahr ist, so sollten wahrlich keine Anstrengungen gescheut werden, um die Aufgabe zu lösen. Und man muss zugeben, dass eine Organisation, wie sie durch die neuen Friedensverträge vorgesehen worden, grosse Vorteile geboten haben würde im Vergleich zu dem jetzt herrschenden System.

Das einzige Verfahren, zu dem man seine Zuflucht nahm, war das der diplomatischen Verhandlungen. Diese Verhandlungen hatten in sechs oder sieben verschiedenen Hauptstädten durch sechs oder sieben verschiedene *corps diplomatiques* zu geschehen, von denen in jeder Hauptstadt nur einer, der Minister des Auswärtigen, befähigt war, eine endgültige Entscheidung zu treffen, während die anderen sich immer auf ihre Regierungen zu berufen hatten. Das unvermeidliche Ergebnis war ein schwerer Verlust kostbarer Zeit und ein unauflösbares Gewirr, was nur dazu diente, die bereits durch die rasch erfolgenden militärischen Massregeln, gekennzeichnet durch kurz bemessene Ultimata und gegenseitige Beschuldigungen drohender Mobilmachung, geschaffene gegenseitige Trotzigkeit und Furcht auf beiden Seiten noch zu vermehren.

Die Mittel, um diesem traurige Zustande abzuhelfen, dürften sein: 1) Einsetzung einer einzigen Vermittlungsinstanz; 2) Festsetzung einer hinreichenden Frist, innerhalb deren nicht zu Feindseligkeiten geschritten werden darf, während Zeit zur Prüfung und Berichterstattung über die Streitfrage gegeben wird.

Dies würde natürlich keine gänzliche Verhinderung des Krieges bedeuten, aber es könnte dazu beitragen, den Krieg unwahrscheinlicher zu machen. Es würde allen friedlichen Kräften, sowohl innerhalb als ausserhalb der Nationen, Zeit gewähren, sich geltend zu machen; es würde einen Appell vom erregten Manne an den ruhigen Mann bedeuten.

Wird es möglich sein, die Einwilligung aller Mächte zu dem durch diese Organisation vorausgesetzten, unvermeidlichen Aufschub der militärischen Vorbereitungen zu erlangen? Es scheint, als ob dies von der Entwicklung einer andern Psychologie in zwischenstaatlichen Angelegenheiten abhängen würde, bei der

das Gefühl gegenseitiger Abhängigkeit den jetzigen Zustand von Furcht und Trotz überwiegt.

Man darf vielleicht die Hoffnung hegen, dass die Greuel und unermesslichen Verluste des Weltkrieges in den Nationen einen so starken Willen, ähnliche Katastrophen zu vermeiden, hervorrufen werden, dass eine Organisation willkommen geheissen werden wird, die keineswegs die völlige Unabhängigkeit der Staaten gefährdet, die nicht einmal dem Ergreifen der Waffen hindernd in den Weg tritt, sondern nur eine Gelegenheit zur Beratung und Überlegung bieten will. Andererseits ist es leider möglich, dass der Krieg so tiefe Wunden schlagen, solche Gehässigkeit und ein solches Gefühl der Bitterkeit hervorrufen wird, dass man die Hoffnung aufgeben muss, eine Weltorganisation in der hier befürworteten Weise zu schaffen. Indessen, wie schon erwähnt, nichts steht dem Abschliessen von Abkommen dieser Art zwischen einer begrenzten Anzahl von Staaten entgegen. Und was vielleicht noch mehr hervorgehoben zu werden verdient: selbst die Errichtung friedenstiftender Institutionen *freiwilligen* Charakters würde von grösster Bedeutung sein, weil schon ihr Bestehen dazu dient, die Staaten aufzufordern, sich ihrer zu bedienen.

Dies hat sich bewahrheitet bei dem ständigen Schiedsgerichtshof. Obgleich keine absolute Bindung für die Staaten vorliegt, ihre Zwistigkeiten dem Schiedshofe zu unterbreiten, ist eine immer zunehmende Anzahl von Streitfällen ihm überwiesen worden. Ebenso ist sicher anzunehmen, dass, wenn ein Internationaler Untersuchungsrat bestände, der völlig organisiert und bereit wäre, auf die Aufforderung der Mächte hin zu handeln, man ähnliche Erfahrungen machen würde.

Ausserdem würden die Mächte sicherlich die Bestimmung im Art. 48 des Haager Abkommens über die Pflicht, die streitigen Parteien daran zu erinnern, dass der Schiedshof zu ihrer Verfügung steht, auch auf die neue Institution zur Anwendung bringen. Es ist in der Tat wahrscheinlich, dass eine solche Mahnung mit Rücksicht auf den Untersuchungsrat sogar noch wirkungsvoller sein würde, als mit Bezug auf den Schiedshof, weil die Bedingungen der Überweisung im ersteren Falle so viel einfacher sind als im letzteren, wo erst ein *Kompromiss* ausgearbeitet, die Richter ernannt und der Schiedsrichter vereinbart werden müssen, ehe das Tribunal eröffnet werden kann.

Ich will mich nicht weiter auslassen über die verschiedenen Probleme, die in Verbindung mit der Errichtung eines Internationalen Untersuchungsrates entstehen dürften, Probleme der

Organisation (Anzahl der Delegierten im Rate, Art der Wahl, Grundlage für die Vertretung seitens der verschiedenen Staaten), Probleme mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Rates; ob man ihm andere Aufgaben anvertrauen, z. B. die eines ständigen Komitees der Haager Konferenzen und ihn somit zu einer dauernden Einrichtung im zwischenstaatlichen Leben machen sollte.

Alle diese Fragen würden eine Erörterung erheischen, welche die Grenzen dieser bescheidenen Bemerkungen beträchtlich überschreiten würde. Schwierigkeiten wird es sicher genug geben. Aber kein grosses Ziel ist je erreicht worden ohne beständigen Kampf mit Schwierigkeiten. Die Hauptbedingung eines Erfolges ist, ruhig die Schwierigkeiten ins Auge zu fassen und *beizeiten* die Mittel zu ihrer Beseitigung vorzubereiten.

UNIVERSITY OF ILLINOIS – URBANA
N3011207005709 3A